

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archivalien-Zugang ..... 24 / 1972 Nr. 594 .....



260/46

Dr. Dr. h. c. H. Heimerl  
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Frieda Piper-von Buhl

Deidesheim

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/1929 Nr. 78

Loennecken

BONNA ES - DIN A 4



Kim alusen

29/6/88 Anson

Rk 400. -



*Ablage 5 ✓*  
19. Juni 1948  
*al 19/6*

Freifrau  
Frieda Piper v. Buhl  
Deidesheim / Weinstraße

Dr. H./Sch.  
- 260 -

Sehr geehrte gnädige Frau!

Wir übersenden Ihnen in der Anlage den Original-  
brief der Fides Treuhand-Vereinigung in Zürich, der uns  
am 15.ds.Mts. zugegangen ist. Wir bitten Sie, die Fides-  
Treuhand-Vereinigung zu verständigen, dass wir Ihre  
Interessen in der Angelegenheit F a l k nicht mehr  
wahrnehmen.

1 Anlage!

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt



1948

Dr. H. H. H. H.  
- 250 -

Dr. H. H. H. H.  
- 250 -

Dr. H. H. H. H.

Dr. H. H. H. H.  
Dr. H. H. H. H.  
Dr. H. H. H. H.  
Dr. H. H. H. H.  
Dr. H. H. H. H.  
Dr. H. H. H. H.  
Dr. H. H. H. H.  
Dr. H. H. H. H.  
Dr. H. H. H. H.  
Dr. H. H. H. H.

Dr. H. H. H. H.

Dr. H. H. H. H.

Dr. H. H. H. H.  
Dr. H. H. H. H.

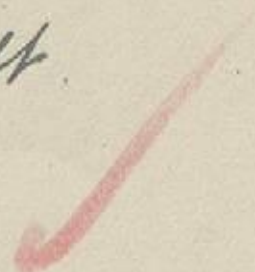


Die vor. -

fr. Papier von Mühl  
- 260 -

Konsum bezahlt.

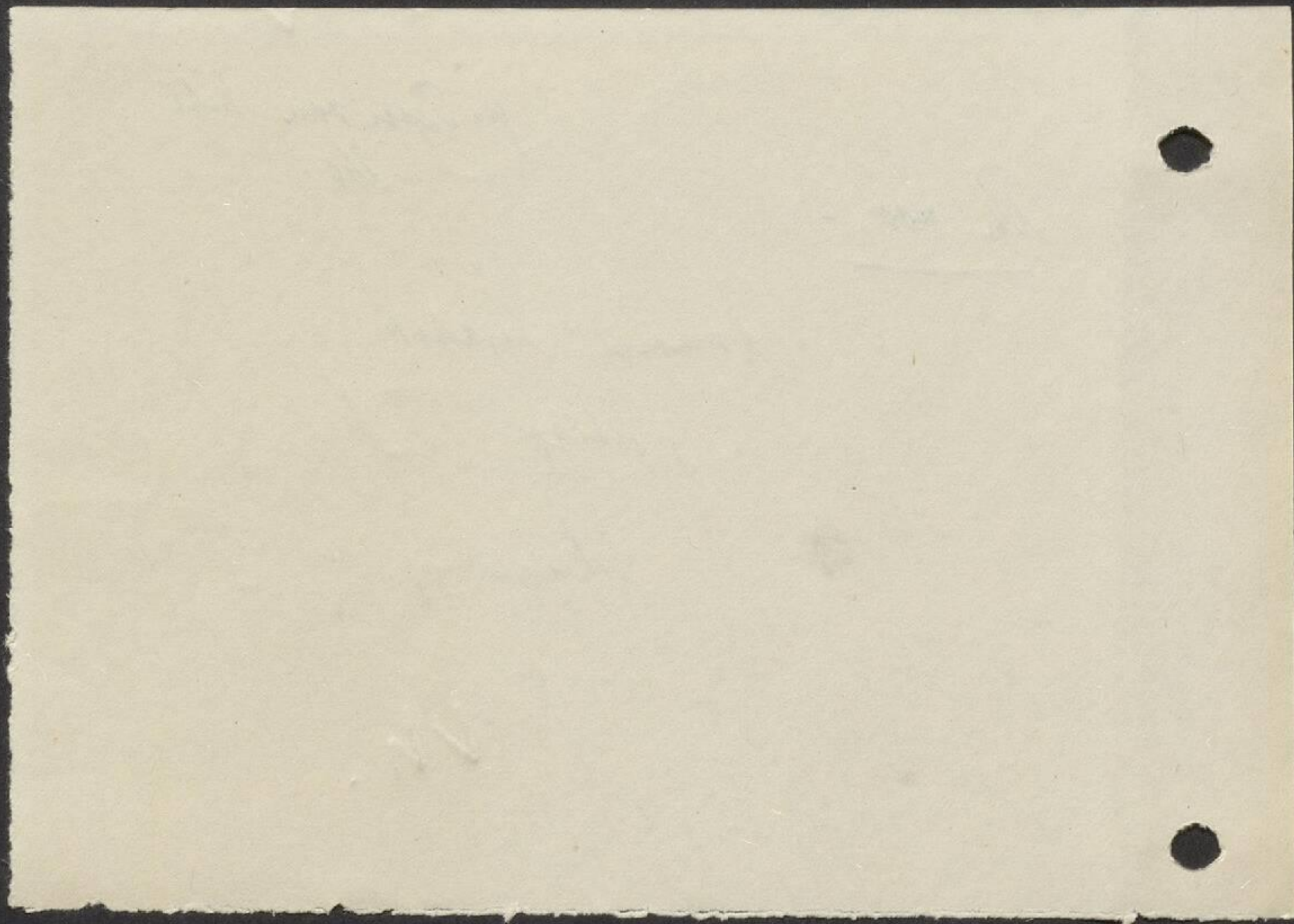
Abgabe!



Reichsbey, den 29. 4. 48

Vh.







027462

Konto Nr

403

68460

Sparkasse Deidesheim

überweise auf das unten bezeichnete Konto  
oder\*) auf ein anderes Konto des Empfängers

\*) Soll die Überweisung auf ein  
anderes Konto ausgeschlossen  
sein, so sind die Worte „oder auf  
ein anderes Konto“ zu streichen

Reichsmark

400.--

Konto Nr. bei: (Sparkasse, Girokasse usw.)

Südwestbank Filiale

Heidelberg

Verwendungszweck

Im Auftrag von Frau Piper  
Buhl lt. Ihrem Schreiben  
vom 7.4.1948

Weingut Reichsrat v. Buhl

Anschrift des Absenders (Stempel)

I/0749

Mit dem Betrag

haben wir ihr Konto erkannt

Heidelberg, den

SÜDWESTBANK

26. Apr. 1948



22 4. 48 1075

Herrn

Dr. Hermann Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Genaue Anschrift des Empfängers



Bezirkssparkasse Heidelberg  
— öffentl. Spar- u. Creditanstalt —

den

entgeschrieben — überwiesen.

SÜDWESTBANK  
Filiale Heidelberg

Wir haben umstehenden Betrag Ihrem Konto

|              |                                                                                                                |  |  |  |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|
| Konto<br>Nr. | <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div>RM</div> <div>RM</div> <div>Rpf</div> </div> |  |  |  |
|              |                                                                                                                |  |  |  |
| G 1          |                             |  |  |  |
|              | 20.10.28                                                                                                       |  |  |  |
| Gz 1         |                              |  |  |  |
|              | 20.10.28                                                                                                       |  |  |  |
| Gz 2         |                                                                                                                |  |  |  |
|              |                                                                                                                |  |  |  |
| G 2          |                                                                                                                |  |  |  |
|              |                                                                                                                |  |  |  |

Dieser Raum ist für die Anbringung der Kontrollstempel bestimmt



7.4.48

Dr. H./Kr.

Fraüfrau

Frieda Piper v. Buhl

Deidesheim / Weinstrasse

Einschreiben

Sehr geehrte gnädige Frau!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 31.3.48 und sende Ihnen in der Anlage wunschgemäss Ihre Akten wieder zurück, damit Sie einen Anwalt in Baden-Baden mit der Weiterführung der Angelegenheit betrauen können.

Für unsere bisherigen Bemühungen erlauben wir uns, ausgehend von dem Kaufpreis des Hauses (RM 45.000.--) eine Gebühr von RM 400.-- in Vorschlag zu bringen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heim  
Rechtsan

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, nur den umrandeten Teil auszufüllen!

**Einlieferungsschein**

Gegenstand: \*) Brief \*) Nr. 5350

|                           |                      |    |               |    |   |
|---------------------------|----------------------|----|---------------|----|---|
| Nachnahme:                | RM                   | RM | Ge-<br>wicht: | kg | g |
| Wert<br>oder<br>Betrag:   |                      |    |               |    |   |
| Emp-<br>fänger:           | Frieda Piper v. Buhl |    |               |    |   |
| Bestim-<br>mungs-<br>ort: | Deidesheim           |    |               |    |   |

Postannahme

HEIDELBERG

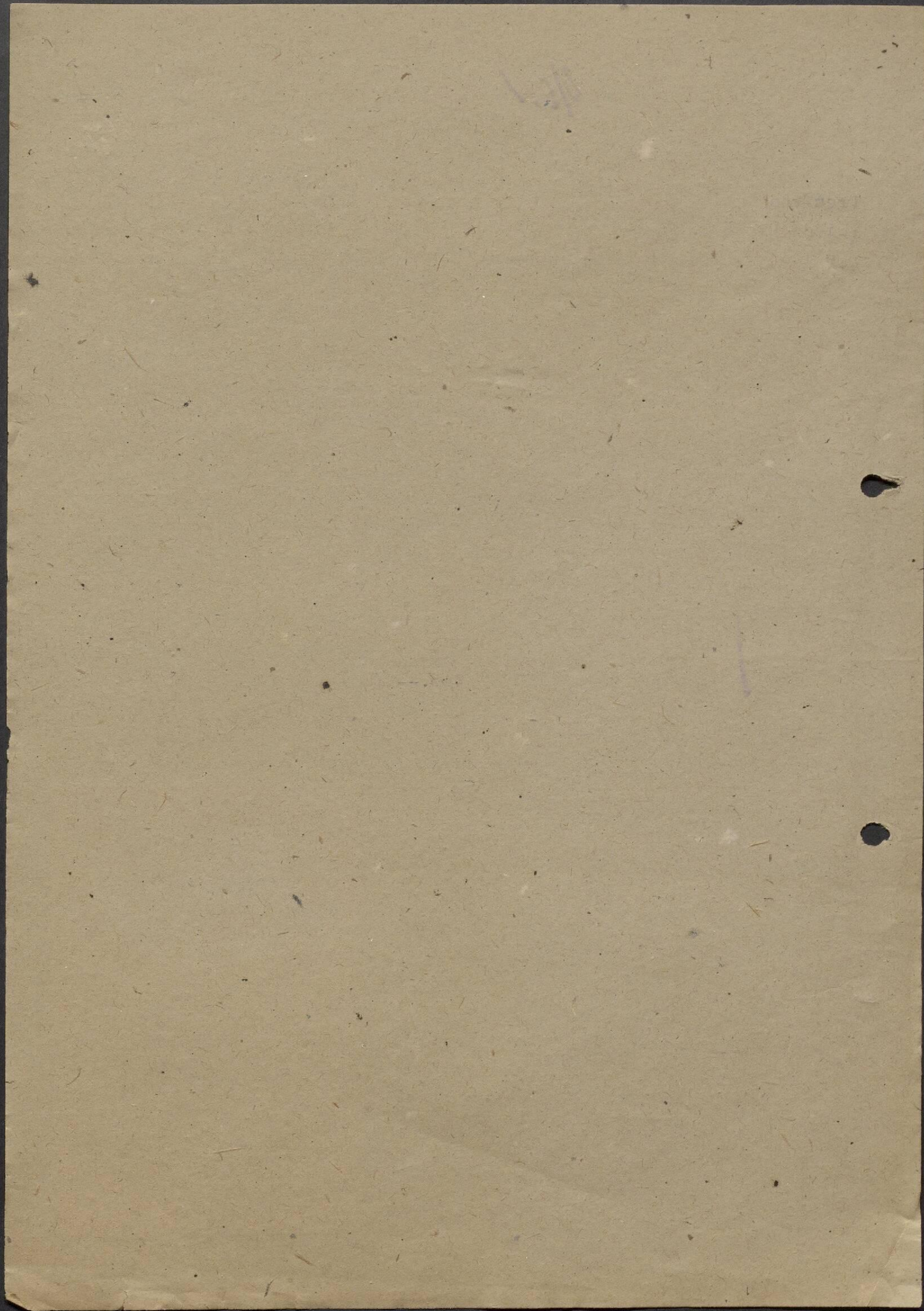
8448 910V.

Erklärung des Absenders: 9. 47. 22. GFM.

662 Dm A7

2







28, p 1422 260 -  
WEINGUT REICHSRAT v. BUHL



FERNSPRECHER NR. 210

Bank-Konto: Deutsche Bank, Filiale Neustadt an der Haardt  
Postscheck-Konto Nummer 13500 Amt Ludwigshafen a. Rh.

FERNSPRECHER NR. 210

E/K

DEIDESHEIM, den 31. März 1948  
PEALZ

Herrn  
Dr.h.c. Hermann Heimerich

5. April 1948

H e i d e l b e r g

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich danke Ihnen verbindlichst für Ihr Schreiben vom 24.3. mit den Mitteilungen des Anlagebriefes. Diese neue Regelung in der französischen Zone durch die Verordnung vom 10.11.47 wurde mir bereits neulich in Baden-Baden durch Herrn Makler Stockmann mitgeteilt. Es dürfte nach Sachlage für Frau Falk nicht leicht sein, ihrerseits nachzuweisen, daß sie unter irgend einem Zwange ihr Haus seinerzeit der Firma Stockmann zum Verkauf anhand gab.

Der weitere Inhalt Ihres Schreibens versetzt mich in eine gewisse Verlegenheit. Ich würde unbedingt gern weiter die Vertretung meiner Interessen in Ihren Händen gelassen haben, wenn mir nicht von befreundeter Seite dringend angeraten worden wäre, diese lieber in die Hände eines in Baden-Baden lebenden Anwaltes zu legen, der nicht etwa nur ab und zu dort einmal aufträte, sondern ständig in Fühlung mit den französischen Behörden sei und daher die Möglichkeit habe, in meiner Sache auch außerhalb eines direkten Termins tätig zu sein.

In Befolgung dieses Rates schrieb ich Ihnen am 20.3. und habe seitdem nun schon eine neue Fühlung in Baden-Baden aufgenommen, die ich nicht gut wiederum rückgängig machen kann.

Der unmittelbare Anlaß zu diesem Wechsel lag in Folgendem begründet: Ich mußte zu meiner unangenehmen Überraschung feststellen, daß Frau Falk, die jetzt in Straßburg lebt, eine eifrigste Verbindung mit französischen Behörden in Baden-Baden aufgenommen hat und dort sehr gegen mich hetzt. Das ging soweit, daß der jetzige Benützer meines Hauses, ein General Chandelier, meinen Vertreter, Herrn Stockmann, in brüskester Weise aus dem Haus wies, als dieser vom Besatzungsamt aufgefordert, als mein Vertreter bei der Inventurprüfung erschien, die vor Abzug des General Chandelier stattzufinden hatte. General Chandelier er-



klärte, er dulde die Anwesenheit eines (gesetzlich vorgeschriebenen) Vertreters der Besitzerin nicht, da das Haus jüdisches Eigentum sei und Frau Piper Buhl kein Anrecht darauf mehr zustehe. Selbst der Hinweis, daß es sich bei der Inventurüberprüfung ja nur um das Mobiliar handle, an dem mein unbestreitbares Eigentumsrecht ja von keiner Seite bestritten werden könne, konnte General Chandelier nicht bestimmen, seinen Standpunkt aufzugeben. Herr Stockmann mußte das Haus verlassen. Das Besatzungsamt nahm zu Protokoll, daß die Inventarprüfung auf Veranlassung des Herrn Chandelier ohne meinen gesetzlich mir zustehenden Vertreter vorgenommen werden mußte.

Dieser Vorfall gab meinen, die Baden-Badener Verhältnisse gut kennenden Freunde den Anlass, mir dringend zu raten, einen ortsansässigen und bei den Franzosen gut eingeführten Rechtsvertreter zu nehmen, der auch außerhalb eines gerichtlichen Verhandlungstermins Gelegenheit nehmen könne, auf Grund seiner Personalbeziehungen in meinem Interesse aufklärend und gegen die die Sachlage verdrehenden Anklagen von Frau Falk vorzugehen. Frau Falk betreibt ausgesprochene Stimmungsmache gegen mich.

Ich glaube, dass die Darlegung dieser Verhältnisse Ihnen begreiflich erscheinen läßt, weshalb ich beschloss, dem Rat meiner Freunde zu folgen. Gerade der vorliegende Streitgegenstand läßt doch in der Tat die Gefahr aufkommen, daß ein Entscheid nicht nur in reiner Sachlichkeit, sondern aufgrund vorgefaßter Meinungen mitentschieden werden könnte. Es sind viele Juden in Baden-Baden bei der Besatzungsbehörde angestellt. Auch General Chandeliers Frau ist Jüdin und hatte sich mit Frau Falk angefreundet, aus welcher Verbindung sich wohl das widerrechtlich wie gehässige Auftreten gegen meinen Vertreter erklären läßt.

Ich bitte, es doch bei der getroffenen Entscheidung zu belassen und mir die Akten wieder zuzustellen.

Indem ich Ihnen für Ihre bisherige Mühewaltung danke bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung!

Ihre sehr ergebene

F. Piper Buhl



24.3.48.

Dr.H./M.  
-260 -

Freifrau

Frieda Piper von Buhl

Deidesheim / Weinstrasse.

Sehr geehrte gnädige Frau !

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 20.ds. Mts. Wir sind natürlich gerne bereit, die Sache abzugeben und Ihnen die Akten wieder zuzustellen, möchten uns aber doch erlauben vorher noch einmal darauf aufmerksam zu machen, dass auch wir in Baden-Baden bzw. in der französischen Zone eine ganze Reihe von Rückerstattungsangelegenheiten zu behandeln haben und mit dem für die französische Zone geltenden Rückerstattungsgesetz bestens vertraut sind. Auch würde eine für den Monat Mai in Aussicht genommene Reise des Unterfertigten nach der Schweiz Gelegenheit bieten, dort mit der F i d e s, Treuhand-Vereinigung persönlich Verhandlungen aufzunehmen. Wir möchten Ihnen diese Umstände zur nochmaligen Erwägung anheim geben, ob wir Ihren Fall nicht doch weiter behandeln sollen.

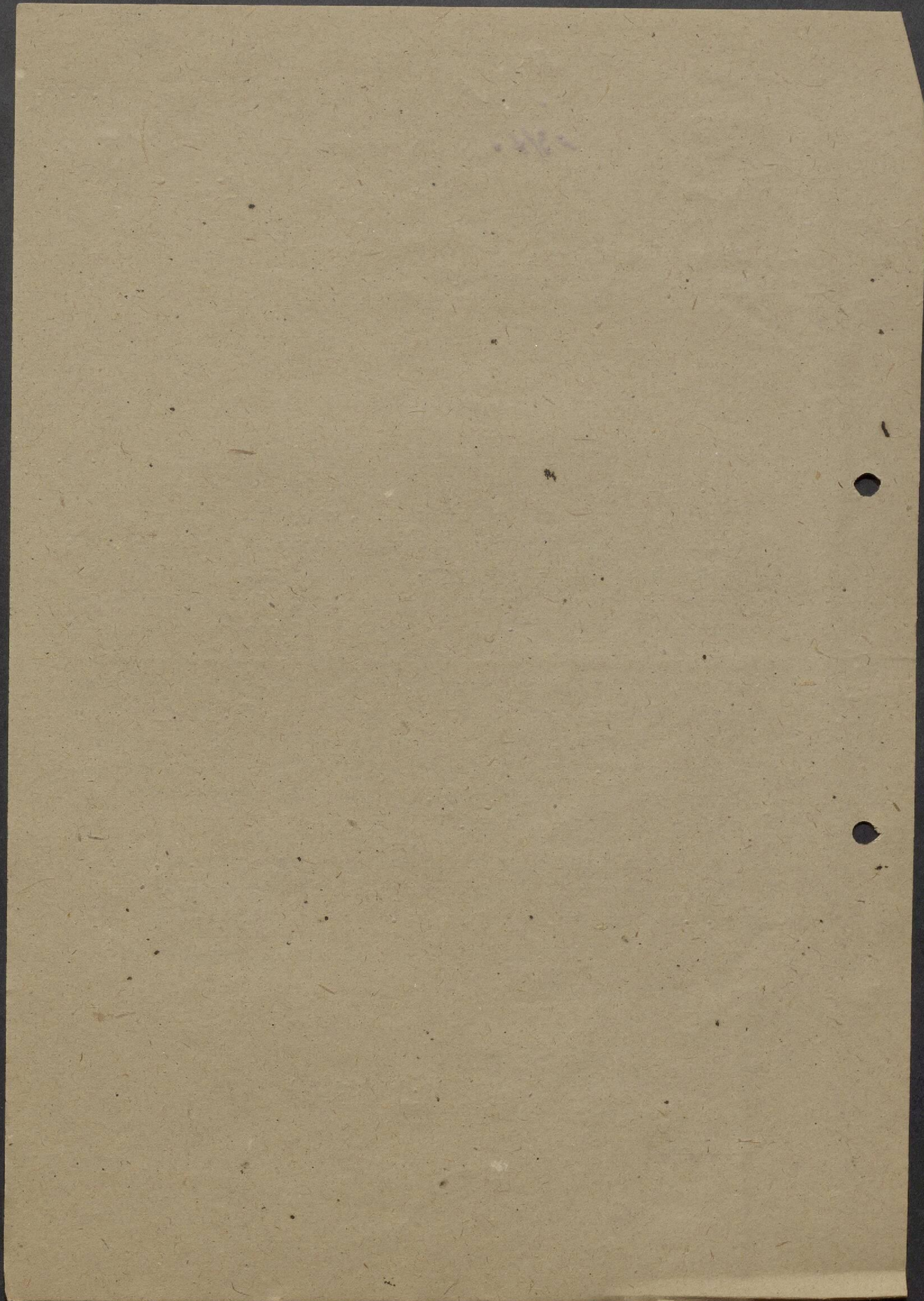
Ganz unabhängig von Ihrem Schreiben vom 20.ds.Mts. hatten wir gerade den im Original beiliegenden Brief vom 24.3.1948 an Sie ausgefertigt.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

( Dr.Heimerich )  
Rechtsanwalt

1 Anlage







24/3

R./S.  
- 260 -Frau  
Frieda Piper von BuhlDeidesheim / WeinstraßeBetr.: Frau Hilda Falk, früher BadenBaden.

Sehr geehrte gnädige Frau!

In Ihrer Rückerstattungsangelegenheit gestatten wir uns, Sie darauf hinzuweisen, daß der Befehlshaber der französischen Zone in seiner Verordnung Nr. 120 vom 10.11.47 die "Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte" geregelt hat. In Art. 3 dieser Verordnung ist festgelegt, daß die Gerichts Verfügungen, die mit Zustimmung des früheren Eigentümers vorgenommen worden sind, dann für nichtig zu erklären haben, wenn diese Zustimmung nur unter dem Einfluß physischen oder moralischen Zwanges erteilt wurde. Das Vorhandensein eines solchen Zwanges wird vermutet für den Abschluß von Verträgen, die seit dem 30.1.33 vorgenommen wurden und sich auf Güter beziehen, die physischen Personen gehörten, die von in dem Art. 1 angeführten diskriminierenden Maßnahmen betroffen worden sind. Als Angehörige der jüdischen Rasse gehört Frau Falk zu den in Art. 1 angeführten Personen, zu deren Gunsten Gewaltmaßnahmen



vermutet werden. Indessen ist der frühere Eigentümer, der sein Eigentum verloren hat, für den Zwang beweispflichtig hinsichtlich aller zwischen dem 30.1.33 und dem 14.6.38 vorgenommenen Akte, wenn der Erwerber den Beweis erbringt, daß er zu einem angemessenen Preis erworben hat. Wir entnehmen aus unseren früheren Aufzeichnungen, daß der Kaufvertrag zwischen Ihnen und Frau Falk im Mai 1938, also vor dem 14.6.38, geschlossen worden ist. Demnach genügt es für Sie, darzutun, daß Sie das Grundstück zu einem angemessenen Preis erworben haben.

Zur Durchführung des Verfahrens werden bei den französischen Gerichten sogenannte Restitutionskammern eingerichtet. Bei diesen Kammern müssen Klagen auf Rückgabe binnen 18 Monaten seit der Veröffentlichung der Verordnung erhoben werden. Es ist also Sache der Frau Falk, gegen Sie Klage auf Nichtigerklärung des im Mai 1938 abgeschlossenen Kaufvertrages und Rückgewähr zu stellen.

Im Gegensatz zu der Regelung des Rückerstattungsgesetzes der amerikanischen Zone entfällt nach der Verordnung für die französische Zone die Anzeigepflicht. Sie können daher ruhig zuwarten, bis Frau Falk Klage erhebt. Es wird sich allerdings empfehlen, die nötigen Unterlagen zur Entkräftung der Vermutung des Art. 3 frühzeitig zu beschaffen. Sie müssen also gegebenenfalls in der Lage sein, den Beweis zu erbringen, daß Sie das Objekt zu einem angemessenen Kaufpreis erworben haben. Bei den Akten befindet sich eine Auskunft des Immobilienhändlers Alfred

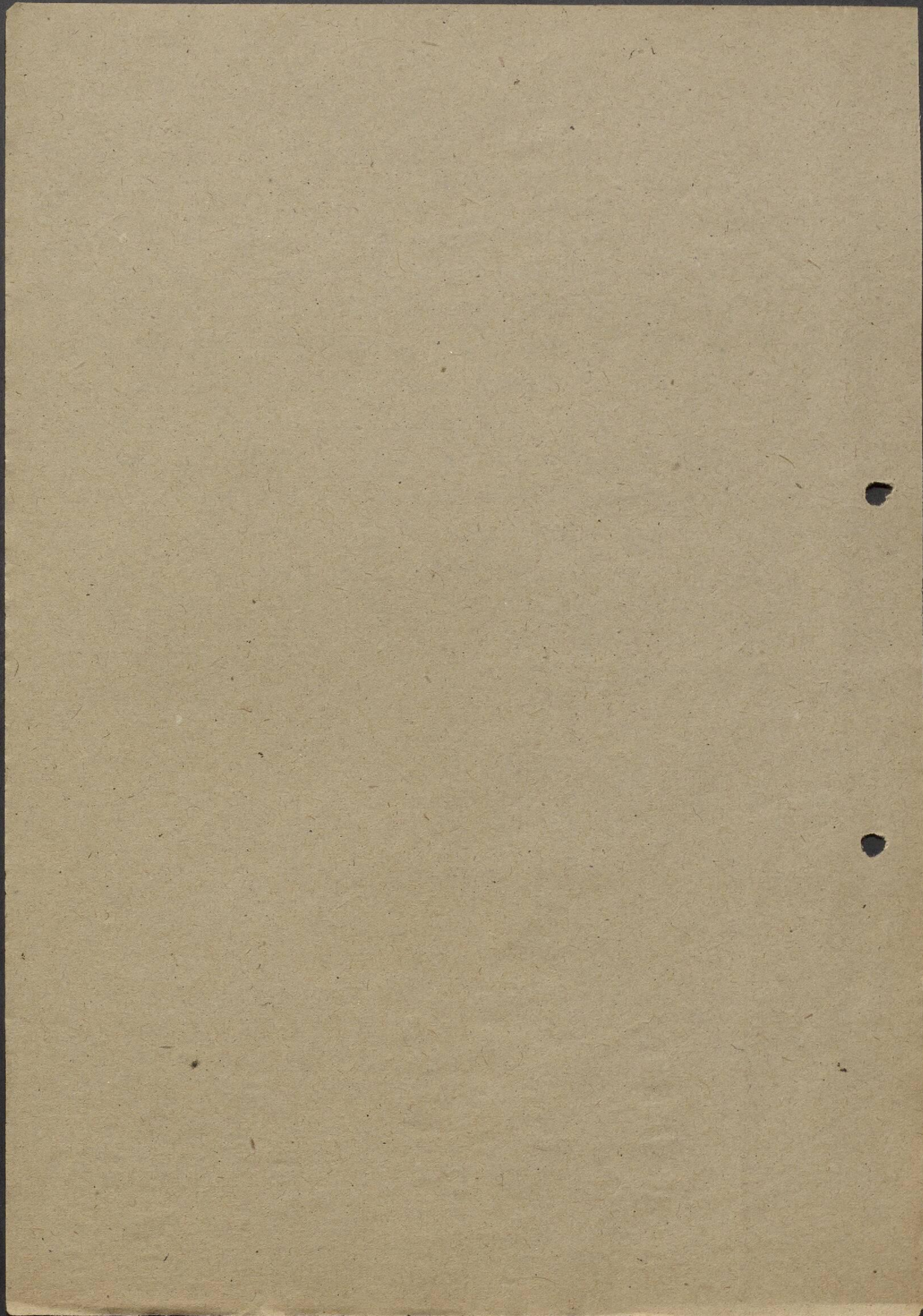


Stockmann, Baden-Baden, Lichthenthalerstr. 2, aus der sich im übrigen Angaben über den von Frau Falk im Jahre 1919 gezahlten Kaufpreis und den Verkaufspreis ergeben. Es geht daraus weiter hervor, daß ein Architekt Walker nach der Uebernahme des Hauses einen Kostenanschlag für die Instandsetzung und den Umbau ausgearbeitet hat und dabei sich als Sachverständiger über den damaligen Zustand des Hauses äußerte. Vielleicht lassen Sie durch Ihre Verwaltung gelegentlich die Adresse dieses Herrn feststellen und vorführen, was sich aus seinen Unterlagen ergibt.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.







- 260 -

# v. BUHL'SCHES WEINGUT · DEIDESHEIM-PFALZ



*Handwritten:* 7/10 / 11/11  
v. h.

FERNSPRECHER NR. 210

Bank-Konti:  
Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Neustadt a. d. Haardt  
Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Mannheim  
Postscheck-Konto Nummer 13500 Amt Ludwigshafen am Rhein

FERNSPRECHER NR. 210

DEIDESHEIM-Pfalz, den ..... 20. 3. 1948

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heimerich  
Heidelberg

*Handwritten:* 23. März 1948

Sehr geehrter Herr Doktor,

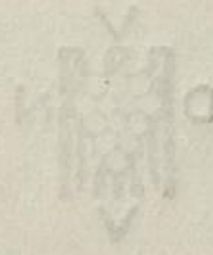
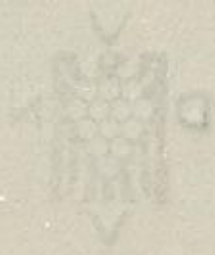
vor mehreren Monaten hatte ich, auf Rat der Rheinischen Treuhand-Gesellschaft in Mannheim, Sie gebeten, die Vertretung meiner Interessen in Bezug auf mein in Baden-Baden, Maria Victoriastrasse 18 gelegenes Haus zu übernehmen, da als ehemaliges jüdisches Eigentum inzwischen auch Sequester gestellt worden ist. Wie ich inzwischen erfahren habe, weisen die verschiedenen Gesetze über die Rückführung jüdischen Besitzes in den Besatzungszonen erhebliche Unterschiede auf, auch sollen die Spruchkammern demnächst in Baden-Baden gebildet werden, die diese Angelegenheiten verhandeln werden. Unter diesen Umständen halte ich es nun für zweckmäßiger, meine Sache, resp. die Wahrung meiner Interessen, einem ortssnsäßigen Rechtsanwalt zu übertragen und bitte Sie daher, mir die bei Ihnen befindlichen Akten wieder zurück zu geben. Ich danke Ihnen für Ihre bisherige Mühewaltung und möchte zugleich Sie bitten, Ihre Liquidation bei meiner Gutsverwaltung hier in Deidesheim einzusenden. Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihre sehr ergebene

*Handwritten signature:* F. Piper v. Buhl



# BLIHL'SCHES WEINGUT - DEIDESHEIM-PTALZ



DEIDESHEIM-PTALZ

Blühlsches Weingut  
Deidesheim-PTALZ  
Rheinland-Pfalz

DEIDESHEIM-PTALZ

1911

DEIDESHEIM-PTALZ

Blühlsches Weingut  
Deidesheim-PTALZ

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut

Blühlsches Weingut



W. 18/8 ✓

8. August 1947.

15. IX, 47 ✓

at 8/8

15. X, 47 ✓

Dr. C./S.

- 260 -

Frau

Frieda Piper von Buhl

Deidesheim / Weinstr.

1. XII 47 ✓

Betr.: Frau Hilde Falk, früher Baden-Baden.

Sehr geehrte gnädige Frau!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 4.8.47 und gestatten uns, darauf hinzuweisen, daß wir Ihr Schreiben vom 16.7.47 am 1.8.47 beantwortet haben. Abschrift dieser Antwort übersenden wir Ihnen fürsorglich nochmals in der Anlage.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

10. III.

1 Anl.



(Dr. Otto)

Rechtsanwalt.



2

10.11.19





WEINGUT REICHSRAT v. BUHL

DEIDESHEIM  
AN DER WEINSTRASSE

Bank-Konto:

Deutsche Bank Neustadt a. d. Weinstraße

Postscheck-Konto: Nr. 13500 Ludwigshafen a. Rh.

Fernsprecher Nr. 210

E/K

Betr. Frau Hilda Falk, früher Baden-Baden

Sehr geehrter Herr Doktor!

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben an Sie vom 16.7. bitten wir um freundliche Mitteilung Ihrer Stellungnahme zu dieser Angelegenheit, da wir die Sache nunmehr bearbeiten wollen. Für den Fall, daß unser Brief nicht in Ihren Besitz gekommen sein sollte, fügen wir eine Abschrift desselben bei. Für Ihre freundliche Rückäußerung im Voraus verbindlichst dankend zeichnen wir

hochachtungsvoll!

Weingut Reichsrat v. Buhl

1 Anlage

DEIDESHEIM, den 4. August 1947  
an der Weinstraße

7. Aug. 1947

Herrn  
Dr. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt

(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4



74



# WEINGUT REICHSRAT v. BUHL



FERNSPRECHER NR. 210

Bank-Konto: Deutsche Bank, Filiale Neustadt an der Weinstraße  
Postscheck-Konto Nummer 13500 Amt Ludwigshafen am Rhein

FERNSPRECHER NR. 210

DEIDESHEIM, den 16. Juli 1947  
AN DER WEINSTRASSE

Herrn  
Dr. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt

(17a Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4

Betr.: Frau Hilda Falk, früher Baden-Baden

Sehr geehrter Herr Doktor!

Das Badische Landesamt für kontrolliertes Vermögen Kreisstelle Baden-Baden schickt der gnädigen Frau, die z.Zt. verreist ist, unterm 9.7.47 das in Abschrift beiliegende Schreiben nebst Fragebogen. Wie wir auf Befragen hörten, sollen andere Käufer jüdischer Häuser in Neustadt schon früher vom dortigen Finanzamt ähnliche Schreiben erhalten haben, allerdings ohne Einreichung eines Fragebogens. Unter Vorsprache und Schilderung der Verhältnisse ist dann von einer Zwangsverwaltung der Häuser durch die Verwaltungsstelle für kontrollierte Vermögen in Neustadt abgesehen worden und es ist so gut wie alles beim alten geblieben.

Über den Sachverhalt, wie er beim Kauf des Falkschen Hauses im Jahre 1938 vorlag und die näheren Umstände des Kaufes, vor allen Dingen auch die absolute Freiwilligkeit desselben hat Sie die gnädige Frau mit Schreiben vom 6.5.47 eingehend unterrichtet.

Wir bitten nun um Mitteilung, wie wir uns in der Angelegenheit verhalten und was wir tun sollen. Halten Sie es nötig, bei Ausfüllung des Fragebogens die Frage 9 zu beantworten? Es ist uns nicht verständlich, was die Einkommensteuerverhältnisse der gnädigen Frau mit dem damaligen Hauskauf zu tun haben. Wir möchten diese Ziffern auch nicht an eine uns völlig unbekannte Stelle weitergeben.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch einen uns bekannt



gewordenen Fall von Ludwigshafen erwähnen. Dort wurde das Anwesen eines jüdischen Eigentümers lediglich der Zwangsverwaltung unterworfen ohne aber verkauft zu werden, sodaß die Eigentumsverhältnisse auch heute noch bestehen, wie sie ursprünglich waren, allerdings handelt es sich dabei um einen amerikanischen Juden. Sind für diese besondere Regelungen erfolgt oder hat es auch bei deutschen Juden Fälle gegeben, in denen deren Häuser wohl zwangsverwaltet, nicht aber verkauft wurden.

Ihrer geschätzten Rückantwort, um deren baldige Einsendung wir bitten, sehen wir entgegen und begrüßen Sie

hochachtungsvoll!

Weingut Reichsrat v. Dorn

gez. Ernst



1. August 1947

Dr. O./U.

- 260 -

Frau

Frieda Piper von Buhl

Deidesheim/Weinstr.

Betrifft: Frau Hilda Falk, früher Baden-Baden.

Sehr geehrte gnädige Frau!

Wir bestätigen Dankend den Empfang Ihres gefälligen Schreibens vom 16. Juli 1947 nebst Fragebogenabschrift in der Anlage.

Wir raten Ihnen, den Fragebogen, soweit es möglich ist, auszufüllen. Bei der Frage 9 können Sie entweder geltend machen, daß Ihre Unterlagen vernichtet sind, sodaß Sie keine näheren Angaben mehr machen können, oder Sie können auf die Akten des zuständigen Finanzamts verweisen.

Wenn in anderen Fällen von einer Inkontrollnahme solcher Grundstücke Abstand genommen wurde, dann dürfte dieses in Ihrem Fall doch erst recht das Nächstliegende sein. Ich empfehle Ihnen deshalb, auch Ihrerseits in Neustadt Ihre Verhältnisse zu schildern, sodaß sich das dortige Amt ein zutreffendes Bild von dem ganzen Vorgang machen kann.

Ihre weiteren Ausführungen über den Fall von Ludwigshafen verstehe ich so, daß damals das betreffende jüdische Grundstück nicht veräußert, sondern nur unter Zwangsverwaltung gestellt wurde, wobei es darauf ankommt, ob es sich um eine gerichtliche Zwangsverwaltung auf Be-treiben eines Gläubigers handelte oder um eine Verwaltung sogenannten Judenvermögens durch einen eingesetzten Treu-händer. Im ersten Falle würde es sich im Zweifel um eine



1. August 1947

Dr. O. V.

- 200 -

Frau

Frieda Piper von Bühl

Deutsche Reichsbank

Betreff: Frau Hilke F. H. K. (früher Baden-Baden)

Sehr geehrte gnädige Frau!

Wir bestätigen Ihnen den Empfang Ihres gefälligen Schreibens vom 16. Juli 1947 nebst Fragebogenbeschrift in der Anlage.

Wir raten Ihnen, den Fragebogen, soweit es möglich ist, auszufüllen. Bei der Frage 2 können Sie entweder folgend machen, daß Ihre Unterlagen vernichtet sind, oder Sie keine näheren Angaben mehr machen können, oder Sie können auf die Akten des zuständigen Finanzamts verweisen.

Wenn in anderen Fällen von einer Inkontinuität solcher Grundstücke Abstand genommen wurde, dann dürfte dieses in Ihrem Fall doch erst nach der Nachprüfung sein. Ich empfehle Ihnen deshalb, auch weiterhin in der Stadt Ihre Vermögenslage zu schildern, selbst wenn das dortige Amt ein unvollständiges Bild von dem ganzen Vorgang machen kann.

In weiteren Ausführungen über den Fall von Ind- wesenheiten verstehe ich so, daß damals das betreffende jüdische Grundstück nicht veräußert, sondern nur unter Zwangsversteigerung gestellt wurde, wobei es darauf ankommt, ob es schon um eine gerichtliche Zwangsversteigerung auf Befehl eines Oberrichters handelte oder um eine Versteigerung sogenannter Indenversteigerung durch einen einzelnen Finanzbeamten. In ersten Fällen würde es sich im Zweifel um eine



legale Zwangsvollstreckungsmassnahme gehandelt haben, während nur der zweite Fall unter dem Gesichtspunkt der Arisierung zu betrachten wäre. Es erscheint sehr wohl möglich, daß eine Schädigung eines Juden nicht nur durch die zwangsweise Veräusserung eines Grundstücks, sondern auch durch die Zwangsverwaltung (im obengenannten zweiten Sinne herbeigeführt werden konnte, sodass auch in einem solchen Fall die Wiedergutmachung gerechtfertigt erscheint, da dem betreffenden Juden ja für die Dauer der Treuhänderschaft die Nutzungen aus seinem Besitz entgangen sind. Im Zuge solcher von den Arisierungsbehörden getroffenen Zwangsmaßnahmen kann es auch vorgekommen sein, daß Grundstücke verpachtet wurden, obwohl dies nicht das Normale war.

Leider ist die geplante Rearisierungsgesetzgebung noch immer nicht zum Zuge gekommen. Dies ist auch in Ihrem Fall sehr bedauerlich, da in dem genau geregelten Rückerstattungsverfahren, z.B. des Entwurfs der amerikanischen Zone, die notwendigen Rechtsgarantien geschaffen worden sind, um den wahren Sachverhalt zu klären und ungerechtfertigte Rückerstattungsansprüche auszuschließen. Dieses in der US-Zone geplante Gesetz ist vor allen Dingen auch deshalb zurückgestellt worden, weil der Kontrollrat auf diesem Gebiet eine einheitliche Gesetzgebung für das Deutsche Reich, also auch für die französische Zone wünscht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen einstweilen gedient zu haben und verbleiben

mit hochachtungsvoller Begrüßung!

  
(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt



legale Zwangsversteigerungsmassnahmen gehandelt haben, während nur der zweite Fall unter dem Gesichtspunkt der Auktion zu betrachten wäre. Es erscheint sehr wohl möglich, daß eine solche Auktion eines Grundstücks nicht nur durch die zwangsweise Versteigerung eines Grundstücks, sondern auch durch die Zwangsversteigerung im obengenannten zweiten Sinne herbeigeführt werden könnte, sodass auch in einem solchen Fall die Wiederherstellung gesichert ist. erscheint, da dem betreffenden Juden für die Dauer der Trennung die Handhabung der Tatsachen aus seinem Besitz entzogen sind. Im Zuge solcher von den Auktionen abhängenden geordneten Zwangsmaßnahmen kann es auch vorgekommen sein, daß Grundstücke versteigert wurden, obwohl dies nicht der Normalfall war.

Leider ist die geplante Kontrollenkommission noch immer nicht zum Zuge gekommen. Dies ist auch in ihrem Fall sehr bedauerlich, da in dem genau geregelten Rückkehrverfahren, z.B. des Entwurfs der amerikanischen Zone, die notwendigen Rechtsgarantien geschaffen worden sind, um den Sachverhalt zu klären und ungerechtfertigte Rückkehrverfahren anzuordnen auszuschließen. Dieses in der US-Zone geplante Gesetz ist vor allen Dingen auch deshalb zurückgestellt worden, weil der Kontrollrat auf diesem Gebiet eine einheitliche Gesetzgebung für die Deutsche Reichszone auch für die französische Zone wünscht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen einstweilen Genüge zu tun und verbleiben

mit hochachtungsvoller Begrüßung!

A  
(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt



-260-

# WEINGUT REICHSRAT v. BUHL



FERNSPRECHER NR. 210

Bank-Konto: Deutsche Bank, Filiale Neustadt an der Weinstraße  
Postscheck-Konto Nummer 13500 Amt Ludwigshafen am Rhein

FERNSPRECHER NR. 210

E/K

DEIDESHEIM, den 16. Juli 1947  
AN DER WEINSTRASSE

Herrn  
Dr. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt  
  
(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4

17. Juli 1947

Betr.: Frau Hilda Falk, früher Baden-Baden

Sehr geehrter Herr Doktor!

Das Badische Landesamt für kontrolliertes Vermögen Kreisstelle Baden-Baden schickte der gnädigen Frau, die z.Zt. verreist ist, unterm 9.7.47 das in Abschrift beiliegende Schreiben nebst Fragebogen. Wie wir auf Befragen hörten, sollen andere Käufer jüdischer Häuser in Neustadt schon früher vom dortigen Finanzamt ähnliche Schreiben erhalten haben, allerdings ohne Einreichung eines Fragebogens. Unter Vorsprache und Schilderung der Verhältnisse ist dann von einer Zwangsverwaltung der Häuser durch die Verwaltungsstelle für kontrollierte Vermögen in Neustadt abgesehen worden und es ist so gut wie alles beim alten geblieben.

Über den Sachverhalt, wie er beim Kauf des Falkschen Hauses im Jahre 1938 vorlag und die näheren Umstände des Kaufes, vor allen Dingen auch die absolute Freiwilligkeit desselben hat Sie die gnädige Frau mit Schreiben vom 6.5. 47 eingehend unterrichtet.

Wir bitten nun um Mitteilung, wie wir uns in der Angelegenheit verhalten und was wir tun sollen. Halten Sie es nötig, bei Ausfüllung des Fragebogens die Frage 9 zu beantworten? Es ist uns nicht verständlich, was die Einkommensteuer-Verhältnisse der gnädigen Frau mit dem damaligen Hauskauf zu tun haben. Wir möchten diese Ziffern auch nicht an eine uns völlig unbekannte Stelle weitergeben.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch einen uns be-

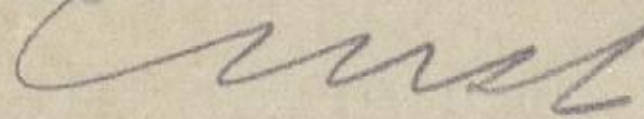


kannt gewordenen Fall von Ludwigshafen erwähnen. Dort wurde das Anwesen eines jüdischen Eigentümers lediglich der Zwangsverwaltung unterworfen ohne aber verkauft zu werden, sodaß die Eigentumsverhältnisse auch heute noch bestehen, wie sie ursprünglich waren, allerdings handelt es sich dabei um einen amerikanischen Juden. Sind für diese besondere Regelungen erfolgt oder hat es auch bei deutschen Juden Fälle gegeben, in denen deren Häuser wohl zwangsverwaltet, nicht aber verpachtet wurden.

Ihrer geschätzten Rückantwort, um deren baldige Einsendung wir bitten, sehen wir entgegen und begrüßen Sie

hochachtungsvoll!

Weingut Reichsrat v. Buhl





Persönliche Verhältnisse:

- 1) Familienname: Vorname:
- 2) Geburtsdatum: Geburtsort:
- 3) Staatsangehörigkeit: Wohnort am 18.9.1944:
- 4) Name der Ehefrau (Geburtsname: des Ehemannes:
- 5) Kinder (mit Angabe des Alters):
- 6) Sonstige steuerlich als zum Haushalt gehörend anerkannte Kinder und sonstige Angehörige:
- 7) Sind Sie körperbehindert bzw. Rentenempfänger durch Krieg oder Beruf wie hoch (%):
- 8) Beruf: a) z.Zt.: b) erlernter Beruf:  
c) Arbeitsstelle d) falls nicht im erlernten  
bzw. Arbeitgeber: Beruf, Grund:
- 9) Steuerliches Einkommen 1944: 1945: 1946:
- 10) Einkommen der Ehefrau (des Ehemannes) oder der mit obiger Person zusammen veranlagten Kinder: 1944: 1945: 1946:
- 11) Werden Absonderungsrechte (Gütertrennung oder ähnliches) geltend gemacht:
- 12) Ist eine Vermögensteuererklärung abgegeben, wann und wo zum letzten Mal:



FOR THE YEAR 1911

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
- (7) ...
- (8) ...
- (9) ...
- (10) ...
- (11) ...
- (12) ...
- (13) ...
- (14) ...
- (15) ...
- (16) ...
- (17) ...
- (18) ...
- (19) ...
- (20) ...
- (21) ...
- (22) ...
- (23) ...
- (24) ...
- (25) ...
- (26) ...
- (27) ...
- (28) ...
- (29) ...
- (30) ...
- (31) ...
- (32) ...
- (33) ...
- (34) ...
- (35) ...
- (36) ...
- (37) ...
- (38) ...
- (39) ...
- (40) ...
- (41) ...
- (42) ...
- (43) ...
- (44) ...
- (45) ...
- (46) ...
- (47) ...
- (48) ...
- (49) ...
- (50) ...
- (51) ...
- (52) ...
- (53) ...
- (54) ...
- (55) ...
- (56) ...
- (57) ...
- (58) ...
- (59) ...
- (60) ...
- (61) ...
- (62) ...
- (63) ...
- (64) ...
- (65) ...
- (66) ...
- (67) ...
- (68) ...
- (69) ...
- (70) ...
- (71) ...
- (72) ...
- (73) ...
- (74) ...
- (75) ...
- (76) ...
- (77) ...
- (78) ...
- (79) ...
- (80) ...
- (81) ...
- (82) ...
- (83) ...
- (84) ...
- (85) ...
- (86) ...
- (87) ...
- (88) ...
- (89) ...
- (90) ...
- (91) ...
- (92) ...
- (93) ...
- (94) ...
- (95) ...
- (96) ...
- (97) ...
- (98) ...
- (99) ...
- (100) ...



A b s c h r i f t

---

Badisches Landesamt  
für  
kontrollierte Vermögen  
Kreisstelle Baden-Baden

Baden-Baden, den 9.7.1947  
Rheinstr.93 (Haus Redel, 1.Stock)  
Ruf Nr. 1729

An Frau

Frida Piper v.Buhl

Deidesheim, Pfalz

B e n a c h r i c h t i g u n g .

Betr.: Gesetz Nr.52 der Militärregierungen Art. 1/2  
Sicherstellung der Wiedergutmachung für russisch Verfolgte  
Eh. jüd. Grundbesitz, bei dem Bes. nach 30.1.1933 gewechselt

---

Wir sind von der franz. Militärregierung beauftragt, allen ehemals jüdischen Grundbesitz im Bereich der Kreisstelle Baden-Baden, der später seinen Besitzer gewechselt hat, unter Kontrolle zu nehmen, um die Wiedergutmachung für die ehemaligen Eigentümer sicherzustellen, auch dann wenn der Eigentumsübergang die äußere Form eines ordnungsgemäßen Rechtsgeschäftes (Notarieller Kaufvertrag) trug. Dadurch das jetzt im Grundbuch von Baden-Baden auf Sie als Eigentümer eingetragene Anwesen

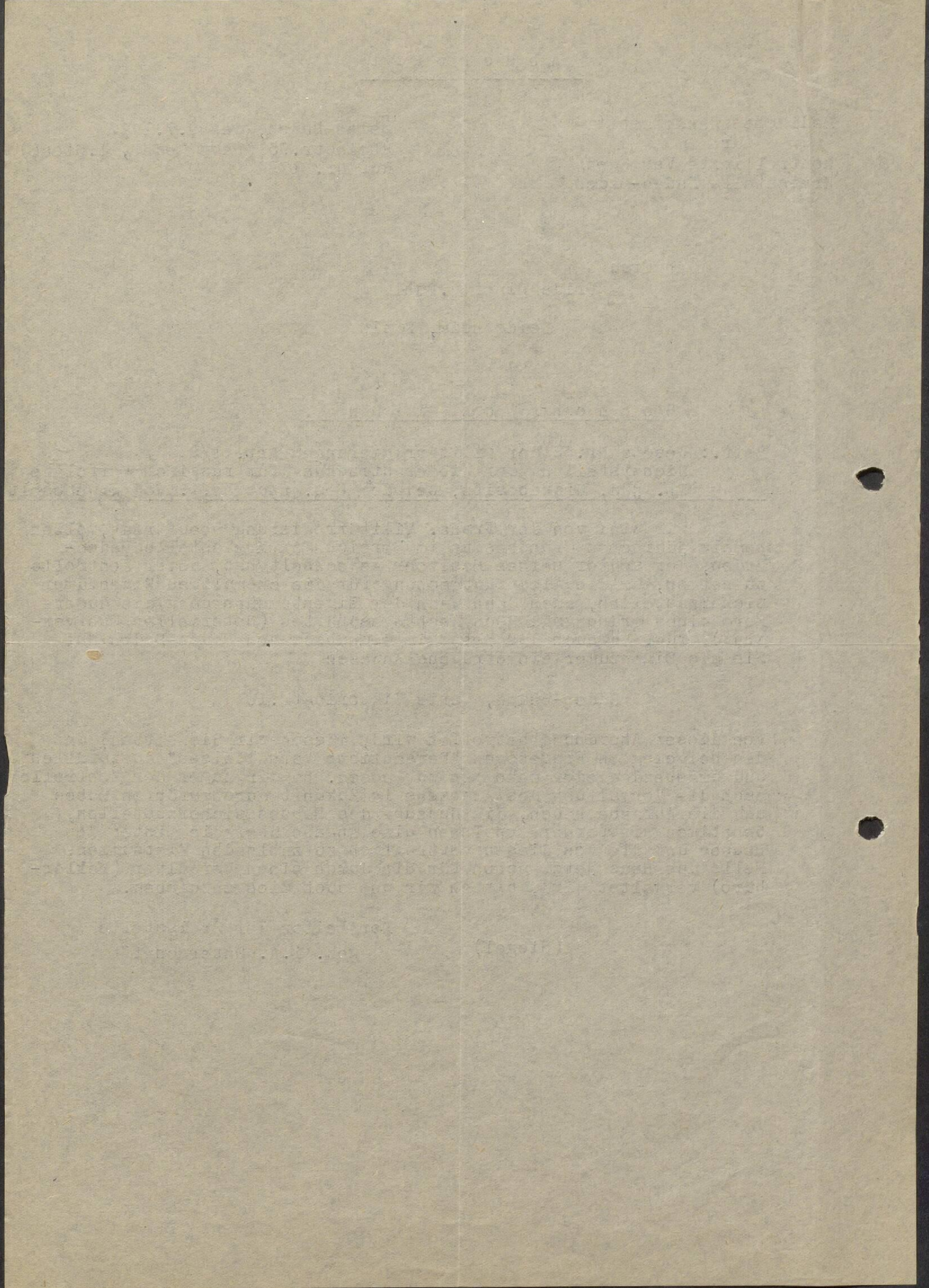
Baden-Baden, Maria Viktoriastr.18

von dieser Anordnung betroffen wird, müssen wir Sie bitten, uns den beigelegten Fragebogen "Persönliche Verhältnisse" auszufüllen und umgehend wieder zukommen zu lassen. Da wir außer der Kontrolle auch die Verwaltung des Anwesens in Zukunft durchzuführen haben und die Aufgabe haben, die Nutzung des Hauses sicherzustellen, benötigen wir ferner von Ihnen eine Angabe über die Mieter des Hauses und die von diesen vertraglich zu zahlenden Mietsummen. Falls das Haus jetzt schon für Sie durch einen Verwalter (Maklerbüro) verwaltet wird, bitten wir uns auch dies anzugeben.

(Siegel)

Der Leiter der Kreisstelle  
gez. i.A. Unterschrift







1. Vmt 47 ✓  
28. Mai 1947.

Dr.O./S.  
- 260 -

Frau  
Frieda Piper von Buhl

Deidesheim / Weinstr.

Betr.: Frau Hilde Falk, früher Baden-Baden.

Sehr geehrte gnädige Frau!

Im Besitze Ihrer werten Zeilen vom 6.5.47 haben wir es uns eingehend überlegt, ob es z.Zt. opportun erscheint, gegen den Ton des Schreibens der Fides Treuhand-Vereinigung zu protestieren. Wenngleich wir mit Ihnen der Meinung sind, daß die Fides durch ihre Ausführung eine unnötige Schärfe in die Auseinandersetzung hineinbringt, so möchten wir doch empfehlen, allein unter diesem Gesichtspunkt keine Verwahrung einzulegen, sondern vielmehr die ganze Angelegenheit von unserer Seite aus dilatorisch zu behandeln. Wir glauben nicht, daß wir durch entsprechende Vorstellungen bei der Fides irgend einen Effekt erzielen werden. Es handelt sich hier um ein Unternehmen, das fremde Angelegenheiten in mehr oder minder geschäftlicher und überspitzter Form zu erledigen pflegt. Innerhin sind die Ausführungen der Fides doch nicht so weitgehend, daß man sie als geradezu beleidigend ansehen könnte. Im übrigen wird sich bei der später einmal erfolgenden materiellen Auseinandersetzung immer noch die Möglichkeit bieten,



auf ihre ~~folgende~~ Handlungsweise gegenüber Frau Balk hinzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)  
Rechtsanwalt.



# WEINGUT REICHSRAT v. BUHL



FERNSPRECHER NR. 210

Bank-Konto: Deutsche Bank, Filiale Neustadt an der Weinstraße  
Postcheck-Konto Nummer 13500 Amt Ludwigshafen am Rhein

FERNSPRECHER NR. 210

P/K

DEIDESHEIM, den 6. Mai 1947  
AN DER WEINSTRASSE

12. Mai 1947

Herrn

Dr. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt

(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4

Betr.: Frau Hilda Falk, früher Baden-Baden.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 3.4. nebst der Anlage aus Zürich vom 24.3.

Es liegt für mich keinerlei Anlaß vor, mit irgend einem Angebot an Frau Falk heranzutreten. Alles muß einer gesetzlichen Regelung des Gesamtfragenkomplexes vorbehalten bleiben.

Dagegen frage ich mich, ob es nicht angebracht wäre, die Fides Treuhand-Vereinigung auf das Ungehörige des Tones ihrer Schreiben aufmerksam zu machen. Handelte es sich um irgend eine Winkelfirma, so würde ich kein Wort darüber verlieren - aber die Fides-Treuhand-Vereinigung soll eine allererste Schweizer Firma auf ihrem Gebiet sein, die wissen muß, wie man in der richtigen Form ~~Geschäfte~~ zu führen hat und ich glaube kaum, daß man einem anderen als einem deutschen Gegner gegenüber von vornherein mit derartig beleidigenden Unterstellungen zu arbeiten wagen würde!

Der erste Brief sprach schon von "sogenanntem Kauf" und der zweite sagt: "wenn Frau Piper v. Buhl jetzt behauptet", was doch eine Unterstellung unwahrer Angaben in sich schließt. Das Konzept des fraglichen Briefes, im Sommer 1938 geschrieben, liegt bei Ihren Akten, ein Beweis, daß es sich keineswegs um eine nachträgliche Behauptung handelt. Wenn nun aber aus diesem Brief herauskonstruiert werden soll, daß aus ihm "zur Genüge hervorgehe, in welcher Lage sich Frau Falk, auch von meinem Standpunkt aus, befunden habe," so ist darauf folgendes zu erwidern:

Zu dem Verkaufsangebot hatte sich Frau Falk ohne jeden äußeren Zwang, schon im Herbst 1937, entschlossen, sie gab das Haus der bekannten Maklerfirma Stockmann in Baden-Baden an die



Hand und forderte ihren Preis, der damals keiner anderen Beschränkung unterlag, als wie er bei jedem anderen - Jude oder Nichtjude - unterlegen hätte. Das Haus fand keinen Käufer, bis es mir im März 1938 angeboten und von mir erworben wurde. Es war dieses noch ein rein privates Geschäft, ganz im Gegenteil zu der späteren Behandlung jüdischen Besitzes nach dem November 1938. Der Preis entsprach durchaus dem anderer, ähnlicher, mir angebotener Objekte, gemessen an den verschiedenen baulichen Erhaltungszuständen derselben - auch wenn diese sich in nicht jüdischem Besitze befanden.-

Frau Falk zeigte sich damals sichtlich erfreut, als der Abschluß zustande kam und eine rasche ~~Be-~~zahlung erfolgte.

Als sich später die beträchtlichen Dachschäden herausstellten, die Frau Falk unmöglich unbekannt gewesen sein können, da lag die Sache freilich anders. Ich hätte klagen können, mußte mir aber sagen, daß vor einem deutschen Gerichte Frau Falk, deren jüdische Abkunft mir inzwischen bekannt geworden war, von vornherein gegen mich benachteiligt gewesen wäre. Deshalb wollte ich nur eine wiederum rein private Regelung mit ihr herbeiführen, da ich als grundsätzliche Gegnerin des Vorgehens im Dritten Reich eine Jüdin in keiner Weise in eine ungünstige Position bringen wollte, selbst wenn diese sich mir gegenüber keineswegs fair benommen hatte!

Den gleichen Weg gütlicher Übereinkunft schlug ich ein, als Frau Falk nach abgeschlossenem Kauf auf einmal mit einem sogenannten Polizeinotruf-Vertrag heraus kam, von dem sie behauptete, ich müsse in ihre und seine nicht unbeträchtlichen jährlichen Zahlungen eintreten und habe dies auch bereits zugesagt - obwohl ich den Vertrag nie zu sehen bekommen hatte und ihn auch nie übernommen haben würde, da mir diese Art Verträge, in denen Leistung und Kosten in keinerlei Verhältnis stehen, aus früheren Erfahrungen nur zu gut bekannt waren. Da es mir aber eine Härte erschien, daß Frau Falk den Polizeiruf für ein Haus, das ihr nicht mehr gehörte, weiter zahlen sollte, so ließ ich ihr - ohne jede Verpflichtung dazu - durch meinen Anwalt vorschlagen, sie solle ihrerseits den Vertrag aufzulösen suchen und ich würde, so viel ich nicht erinnere, die Hälfte der erforderlichen Abstandssumme ihr überweisen - was dann auch geschehen ist.

Ich erwähne diese Vorgänge, um meine berechtigte Enttäuschung darüber zu belegen, daß Frau Falk die Schweizer Firma derartig unterrichtet zu haben scheint, daß diese wohl meint, mit einem unfairen Gegner es zu tun zu haben. Frau Falk hat auch in anderer Hinsicht die Fides falsch unterrichtet. Sie mußte nicht im Jahre 1938 Baden-Baden verlassen, sondern nahm sich eine andere Wohnung und ist mir noch öfter auf der Straße begegnet und bot mir im Herbst 1939 noch Teppiche zum Kauf an. Dieses Angebot wurde nicht angenommen, ist noch schriftlich vorhanden und beweist, daß 1.) Frau Falk mit der Art, wie ich



# WEINGUT REICHSRAT v. BUHL



FERNSPRECHER NR. 210

Bank-Konto: Deutsche Bank, Filiale Neustadt an der Weinstraße  
Postscheck-Konto Nummer 13500 Amt Ludwigshafen am Rhein

FERNSPRECHER NR. 210

DEIDESHEIM, den 6. Mai 1947  
AN DER WEINSTRASSE

## Blatt 2 zu Brief an Herrn Dr. Heimerich, Heidelberg

die Geschäfte mit ihr erledigte, wohl zufrieden gewesen sein muß, daß sie mir 1 1/2 Jahre später hierher nach Deidesheim, wo ich damals mich aufhielt, wieder ein Verkaufsangebot machte, daß 2.) sie sich noch in Baden-Baden befand und daß 3.) sie auch damals noch über ihr Eigentum verfügen konnte.-

Wenn Frau Falk der Fides gegenüber den Verkaufswert ihres Hauses auf RM 140.000.- angegeben hat, so ist das geradezu eine ungeheuerliche Unrichtigkeit! Ich habe durch Nachfrage beim Makler Stockmann in Erfahrung gebracht, daß das Haus Maria Viktoriastr. 18 im Jahre 1919 - also schon bei ausgesprochener Inflation - durch diese Firma für RM 140.000.- an Falks verkauft wurde mit einer Anzahlung von RM 90.000.- und einer späteren Restkaufsumme von RM 50.000.- Diesen Inflationspreis später als tatsächlichen Wert anzugeben, ist durchaus unfair und man kann nur die Frage stellen, weshalb wurde dann bei solch wertvollem Objekt später der Mietwert nur auf ca. RM 3.000.-, der Einheitswert auf ca. RM 40.000.- festgesetzt, weshalb forderte Frau Falk bei ihrem freiwilligen Kaufangebot von Anfang an nie mehr als RM 45.000.-

Ich möchte es Ihrem Ermessen überlassen, ob Sie es für zweckmäßig halten, der Fides im vorstehenden Sinne Mitteilung zu machen - meinem Wunsche würde es entsprechen, denn es ist doch schließlich nicht an dem, daß man als Deutscher jede schlechte Behandlung ohne Zurückweisung herunterschlucken soll.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

*F. Piper v. Buhl*



1911

Report of the Board of Directors, 1911

The Board of Directors of the American Red Cross has the honor to acknowledge the receipt of the report of the Executive Committee for the year 1911. The report shows that the work of the Executive Committee has been most successful and that the funds have been wisely and judiciously expended.

The Board of Directors has the honor to acknowledge the receipt of the report of the Executive Committee for the year 1911. The report shows that the work of the Executive Committee has been most successful and that the funds have been wisely and judiciously expended.

The Board of Directors has the honor to acknowledge the receipt of the report of the Executive Committee for the year 1911. The report shows that the work of the Executive Committee has been most successful and that the funds have been wisely and judiciously expended.

The Board of Directors has the honor to acknowledge the receipt of the report of the Executive Committee for the year 1911. The report shows that the work of the Executive Committee has been most successful and that the funds have been wisely and judiciously expended.

The Board of Directors has the honor to acknowledge the receipt of the report of the Executive Committee for the year 1911. The report shows that the work of the Executive Committee has been most successful and that the funds have been wisely and judiciously expended.

The Board of Directors has the honor to acknowledge the receipt of the report of the Executive Committee for the year 1911. The report shows that the work of the Executive Committee has been most successful and that the funds have been wisely and judiciously expended.

The Board of Directors has the honor to acknowledge the receipt of the report of the Executive Committee for the year 1911. The report shows that the work of the Executive Committee has been most successful and that the funds have been wisely and judiciously expended.



W.V. 275<sub>10</sub>

3. April 1947

Ab 3/4

Dr. H./M.

Frau  
Frieda Piper von Buhl  
Deidesheim / Weinstr.

Betr. Frau Hilda Falk, früher Baden-Baden.

Sehr geehrte gnädige Frau!

Von der Fides Treuhand-Vereinigung, die die Interessen von Frau Falk vertritt, haben wir auf unser Schreiben vom 5. September 1946 eine Antwort erhalten. Eine Abschrift dieser Antwort liegt zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme bei.

Wir möchten Ihnen empfehlen, auf diese Antwort vorläufig nicht zu reagieren. Offenbar möchte die Fides Treuhand-Vereinigung die Angelegenheit rein geschäftsmässig erledigen. Dazu besteht noch kein Anlass; denn Rückerstattungs-gesetze sind noch nicht in Geltung. Ein solches Gesetz wird zwar in allen westlichen Zonen vorbereitet; die Gesetze sind aber noch nicht zur Verabschiedung gekommen, auch herrschen über einzelne Bestimmungen dieser Gesetze noch wesentliche Meinungsverschiedenheiten. Wahrscheinlich werden die einschlägigen Fälle vor sogenannten Wiedergutmachungsämtern verhandelt werden. Eine solche Verhandlung könnte ja dann auch für Sie geführt werden, wenn Frau Falk ihre Ansprüche aufrecht erhält. Es besteht aber kein Anlass, dass Sie sich vorzeitig gegenüber Frau Falk festlegen. Darum empfiehlt es sich, das Schreiben der Fides Treuhand-Vereinigung zunächst nicht zu beantworten. Ich bitte um Ihre gefl. Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Heimerich)  
Rechtsanwalt

1 Anlage.



100

100

100

100

100



# Fides Treuhand-Vereinigung

31. März 1947

Hauptsitz Zürich  
Telephon (051) 25 7840

Filiale Basel  
Telephon (061) 3 79 20

Filiale Lausanne  
Telephon 3 74 21

Zürich, Bahnhofstr. 31, den  
Briefadresse: Postfach Traumünster

24. März 1947.

## ABTEILUNG D 1/we.

(Bitte in der Antwort wiederholen)

Herrn Dr. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt

Neuenheimer Landstr. 4

(17a) Heidelberg

Amerikanische Zone

*Abdruck  
anfertigen  
mit  
vorlegen  
lrl.  
Lh.*

Betr. Frau Hilda Falk, früher in Baden-Baden, Maria Viktoriastr. 18,  
jetzt in Bagnières de Bigorre (H.P.), France.

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 13. März 1947. Es wurde uns Mitte Januar durch eine amtliche schweizerische Stelle eine ausführliche Notiz übermittelt, worin zwar erwähnt war, dass Sie die Interessen von Frau Piper von Buhl vertreten; aus der Uebermittlung ging aber nicht hervor, ob diese Verlautbarung von Ihnen herrührte.

Auf Ihr letztes Schreiben vom 13. März 1947 und auf die uns seinerzeit zugegangene Notiz erlauben wir uns, Ihnen folgendes zu erwidern:

- 1) Für das Verlangen unserer Mandantin nach Wiedergutmachung der ihr unter der Herrschaft des Naziregimes zugefügten sog. Entrechtungsschäden kommt es nicht darauf an, ob bei einem Hausverkauf wie dem vorliegenden von der Käuferin auf die Verkäuferin ein unmittelbarer Druck oder gar ein Zwang ausgeübt worden ist. Soweit bisher Gesetze oder Verordnungen zur Wiedergutmachungsfrage erlassen wurden, wird in erster Linie bestimmt, dass jegliche Verkäufe von jüdischen Mitbürgern an sog. Arier nichtig bzw. anfechtbar sind, da infolge der antisemitischen Massnahmen des Dritten Reiches die jüdischen Mitbürger nicht mehr frei in ihren Dispositionen waren.

Unsere Mandantin Frau Falk hat im Zuge der antisemitischen Beraubungsmassnahmen des Dritten Reiches ihren gesamten Besitz verloren. Ihre Mutter wurde nach Gurs deportiert. Sie selbst verliess im Jahre 1938 Baden-Baden.

Schweiz. Nationalbank Giro-Konto 4325 - Postfach- und Giro-Konto VIII 2232 - Telegramm: Fides



# Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...

## ABTEILUNG I

1. Die Wirkung von ...

2. Die Wirkung von ...

3. Die Wirkung von ...

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...



*Fides*  
*Treuhand-Vereinigung*

2

Herrn Dr. Hermann Heimerich, Heidelberg 24.3.47

- 2) Wenn Frau Piper von Buhl wegen der später aufgetauchten Hausmängel sich mit einer aussergerichtlichen Ausgleichszahlung von RM 800.-- einverstanden erklärte und jetzt behauptet, sie habe es damals als unfair betrachtet, mit Frau Falk, die als Jüdin in einem Rechtsstreit unter den damaligen politischen Verhältnissen benachteiligt gewesen wäre, zu prozessieren, so geht daraus zur Genüge hervor, in welcher Lage sich Frau Falk damals auch vom Standpunkt Ihrer Mandantin aus befunden hat. Die gesetzeswidrige Benachteiligung der jüdischen Mitbürger hat, wie Ihnen bekannt, nicht erst im Jahre 1938, sondern sofort nach der nationalsozialistischen Machtergreifung eingesetzt.

Wir haben zwar für Frau Falk bei den für die Sicherung ihrer Ansprüche zuständigen Stellen die Wiedergutmachungsansprüche zur Anmeldung gebracht, wollten aber, wie in andern Fällen, Frau Piper von Buhl durch unser Schreiben, welches sie offenbar verspätet erreicht hat, Gelegenheit zu einer ausserbehördlichen Verständigung geben.

Wir ersuchen daher um Ihre nunmehrige Stellungnahme, ob Frau Piper von Buhl bereit ist, den Wiedergutmachungsanspruch unserer Mandantin, sei es in Form der Restitution, sei es durch sonstige Schadloshaltung, zu erfüllen.

Hochachtungsvoll

F I D E S  
Treuhand-Vereinigung

*L. Kell*

*Kell*



1917-18-19

The first of the year was a very dry one. The weather was very hot and the ground was very dry. The crops were very dry and the animals were very dry. The people were very dry and the children were very dry. The whole world was very dry.

The second of the year was a very wet one. The weather was very cold and the ground was very wet. The crops were very wet and the animals were very wet. The people were very wet and the children were very wet. The whole world was very wet.

The third of the year was a very hot one. The weather was very hot and the ground was very hot. The crops were very hot and the animals were very hot. The people were very hot and the children were very hot. The whole world was very hot.

The fourth of the year was a very cold one. The weather was very cold and the ground was very cold. The crops were very cold and the animals were very cold. The people were very cold and the children were very cold. The whole world was very cold.

The fifth of the year was a very dry one. The weather was very dry and the ground was very dry. The crops were very dry and the animals were very dry. The people were very dry and the children were very dry. The whole world was very dry.



Wvl.4 Wochen.

13. März 1947

ab 1973

Dr.H./U.

- 260 -

An die  
F i d e s Treuhand-Vereinigung  
Abteilung D  
Z ü r i c h (Schweiz)  
Bahnhofstr. 31

Betrifft: Frau Hilda F a l k, früher Baden-Baden  
Maria Viktoriastr.18, jetzt Bagnières de Bigorre (H.P.).

Ihre Zeichen: l/we.

- - - - -

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 26. Juli 1946, das wir im Namen von Frau Piper -von Buhl, Deidesheim, an Sie gerichtet haben und das wir Ihnen über das Amt für schweizerische Interessen<sup>in</sup>/Baden-Baden zustellen ließen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen würden, ob Sie dieses Schreiben richtig erhalten haben und ob Sie beabsichtigen, zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Heimerich)  
Rechtsanwalt.



WV 1.4 Woolen.

4/11/73

Woolen

Woolen

The woolen is a very fine and soft  
material and is used for making  
clothing and other articles.  
It is a very good material and  
is used for making many things.  
The woolen is a very good material  
and is used for making many things.  
The woolen is a very good material  
and is used for making many things.

(11/11/73)



24. Sept. 1946

Frau

Frieda Piper - von Buhl

Deidesheim

an der Weinstrasse

Dr. H./Kr.

Sehr geehrte gnädige Frau!

Ich kann Ihnen heute die erfreuliche Mitteilung machen, dass unser Brief an die Fides Treuhandvereinigung in Zürich durch Vermittlung des Amtes für schweizerische Interessen in Baden-Baden befördert worden ist. Von der Antwort werde ich Ihnen seinerzeit Kenntnis geben.

pol. Abschrift dieses Schreibens leite ich Herrn Dr. Zartmann zu.

24/9. Mit vorzüglicher Hochachtung!

( Dr. Otto )  
Rechtsanwalt









AMT FÜR SCHWEIZERISCHE INTERESSEN  
BADEN-BADEN

20. Sep. 1946

BADEN-BADEN, den 17. Sept. 1946.  
SCHEIBENSTRASSE 18  
POSTFACH 460  
FERNSPRECHER NR. 333  
POSTCHECK-KONTO: KARLSRUHE NR. 176 77  
SPRECHSTUNDEN: 10-12 UHR

REFERENZ: UNSER A.I.16.1. - Wg.  
IHR \_\_\_\_\_

BITTE DIESES ZEICHEN IN  
DER ANTWORT WIEDERHOLEN

Herrn  
Rechtsanwalt Dr. Hermann Heimerich,  
Heidelberg,  
Neuenheimer Landstrasse 4.

*Handwritten signature/initials*

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom  
5.d.Mts. und beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass ich  
nicht verfehlt habe, die F i d e s Treuhandvereinigung  
in Zürich von Ihren Ausführungen zu unterrichten.

Hochachtungsvoll  
AMT FÜR SCHWEIZERISCHE INTERESSEN

*Handwritten signature*  
Konsul.

ES WIRD GEBETEN, ANFRAGEN DAS RÜCKPORTO BEIZUFÜGEN  
IN EINEM BRIEF JEWEILS NUR EINE ANGELEGENHEIT BEHANDELN







W. v. 19/9. ✓

5. Sept. 1946

Dr. W./Kr.

An das  
Amt für schweizerische Interessen  
Baden - Baden

Betr.: Fides Treuhandvereinigung Zürich  
gegen Frau Piper von Buhl

Für eine zweckentsprechende Unterrichtung Ihrer  
schweizerischen Gesellschaft wäre ich Ihnen dankbar und  
möchte Sie zugleich bitten, mir einen kurzen Bestätigungs-  
vermerk zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Anlage

260



W 4 1114

2. 1940

1. 1. 1940

und die beschriebene Intention

3. 1. 1940

Die folgende Tabelle zeigt die

Die folgende Tabelle zeigt die  
beschriebenen Ergebnisse der  
Untersuchung der verschiedenen  
Faktoren, die die Leistung  
beeinflussen können.

Die folgende Tabelle zeigt die

Ergebnisse.

W 4 1114

1114



Die F i d e s Treuhand-Vereinigung, Abteilung D, Zürich, Bahnhofstr. 31, hat von Frau Hilda F a l k , früher wohnhaft in Baden-Baden, Maria Viktoriastr. 18, jetzt in Bagnières-de-Bigorre (H.P.) den Auftrag, ihre Wiedergutmachungsansprüche zu bearbeiten und zu vertreten, die ihr wegen Verfolgungs- und Entrechtungsschäden zustehen.

Die Fides hat am 5.6.1946 an Frau Frieda Piper von Buhl, früher Baden-Baden, Maria Viktoriastr. 18, jetzt Deidesheim/ Rheinpfalz, geschrieben, deren Interessen von Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Hermann H e i m e r i c h , Heidelberg, Neuenheimerlandstr. 4, vertreten werden. Dr. Heimerich erklärt, seine Mandantin müsse die Unterstellung, dass der Hauskauf nur unter Ausnutzung der damaligen ausserordentlichen Verhältnisse zustande gekommen sei, mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Die Apostrophierung des Wortes "gekauft" in dem Schreiben der Fides vom 5.6.46 stelle einen durch nichts gerechtfertigten Vorwurf dar und die Behauptung, dass das Anwesen einen Wert von RM 140.000.-- besessen habe, entspreche in keiner Weise den Tatsachen.

Im einzelnen sei über das Zustandekommen des Hauskaufes folgendes zu bemerken:

1.) Der Verkauf sei bereits im März 1938 erfolgt, also zu einer Zeit, in der ein behördlicher Druck auf die Juden zum Verkauf ihrer Häuser noch nicht ausgeübt worden sei. Die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens sei erst viel später, nämlich am 3. Dezember 1938, erlassen worden.



Der Verkauf sei unter ganz normalen Bedingungen zustande gekommen und die Verhandlungen sollen in der loyalsten Form geführt worden sein. Seine Mandantin hätte sich durch den Häusermakler S t o c k m a n n eine Reihe von Grundstücken anbieten lassen, nachdem sie ihren ursprünglichen Plan, ein Haus in Baden-Baden lediglich zu mieten, mangels geeigneter Angebote nicht hätte durchführen können. Es wäre im übrigen ein reiner Zufall gewesen, dass im vorliegenden Fall e die Verkäuferin gerade eine Jüdin war, und seine Mandantin sei sich hierüber überhaupt erst nach Abschluss des Kaufvertrages klar geworden.

2.) Das von Frau F a l k verkaufte Haus habe damals einen steuerlichen Einheitswert von RM 40.500.-- gehabt. Frau Falk hätte von sich aus einen Kaufpreis von RM 45.000.-- verlangt, der von seiner Mandantin anstandslos akzeptiert worden wäre. Dieser Kaufpreis sei auch keinesfalls in einem Missverhältnis zu dem wirklichen Wert des Objekts gestanden. Es hätte sich um ein Haus gehandelt, welches etwa in den 70er oder 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts gebaut worden sei und dessen baulicher Zustand ein sehr schlechter gewesen wäre. Seine Mandantin hätte zur Wiederinstandsetzung einen Betrag von etwa RM 16.000.-- aufwenden müssen. Ausserdem sei das Haus durch einen Sachverständigen, den Architekten W a l k e r in Baden-Baden, geschätzt und mit höchstens RM 40.000.-- bewertet worden. Seine Mandantin hätte dieses Anwesen auch niemals zur Kapitalanlage erworben, zu einer Zeit, in der von einer "Flucht in die Sachwerte" überhaupt noch nicht gesprochen werden konnte, sondern sie hätte dieses unmotern, in ausserordentlich schlechtem Zustande befindliche und, wie sich später herausstellte, sogar mit Schwamm behaftete Haus nur deshalb erworben, weil es hauptsächlich für das Wohnen im Winter bestimmt gewesen wäre und bequem in der Nähe der Innenstadt lag. Wenn zur damaligen Zeit ein höherer Preis gerechtfertigt gewesen wäre, so hätte seine Mandantin nicht gezögert, auch diesen zu bezahlen.

3.) Im Gegenteil sei bei dem Hauskauf eher eine Benachteiligung seiner Mandantin eingetreten, denn bei den späteren Instandsetzungsarbeiten hätte sich herausgestellt, dass sich das Haus in einem noch viel schlechteren Zustand befunden hätte, als ursprünglich angenommen worden war. Vor allem zeigten sich schwammartige Erscheinungen am Dachstuhl und beträchtliche Schäden am Dach, die



erst dann offenbar wurden, als der Blechbeschlag vom Holzwerk entfernt wurde. Diese nachträglich offenbar gewordenen Schäden hätten nach der Meinung des Architekten seiner Mandantin eine Minderung des gezahlten Kaufpreises um mindestens RM 5.000.-- gerechtfertigt. Dennoch habe sich seine Mandantin im Wege des Vergleichs mit einer Ausgleichszahlung von RM 800.-- zufrieden gegeben, weil sie es als unfair ablehnte, mit Frau Falk, die als Jüdin in einem Rechtsstreit unter den damaligen politischen Verhältnissen benachteiligt worden wäre, in dieser Angelegenheit zu prozessieren.

Aus dieser ganzen Darlegung des Sachverhalts sei ohne weiteres zu entnehmen, dass irgendeine Wiedergutmachung weder rechtlich erzwingbar sei, noch unter moralischen Gesichtspunkten von seiner Mandantin, die übrigens nie der Nazi-Partei nahegestanden hätte oder Antisemitin gewesen sei, erwartet werden könne.







Heidelberg, 17. Aug. 1946  
Dr. O./Kr.

Betr.: Frau Frieda Piper - von Buhl, Deidesheim.

A k t e n n o t i z

Der an die Fides Treuhandgesellschaft in Zürich gerichtete Brief ist zurückgekommen. Ich habe Herrn Dr. Zartmann ins Bild gesetzt und dieser hat sich bereit erklärt, diese Tatsache Frau von Buhl mitzuteilen. Wir werden bei-de die Angelegenheit im Auge behalten und auf eine etwaige Möglichkeit der Briefbeförderung achten.

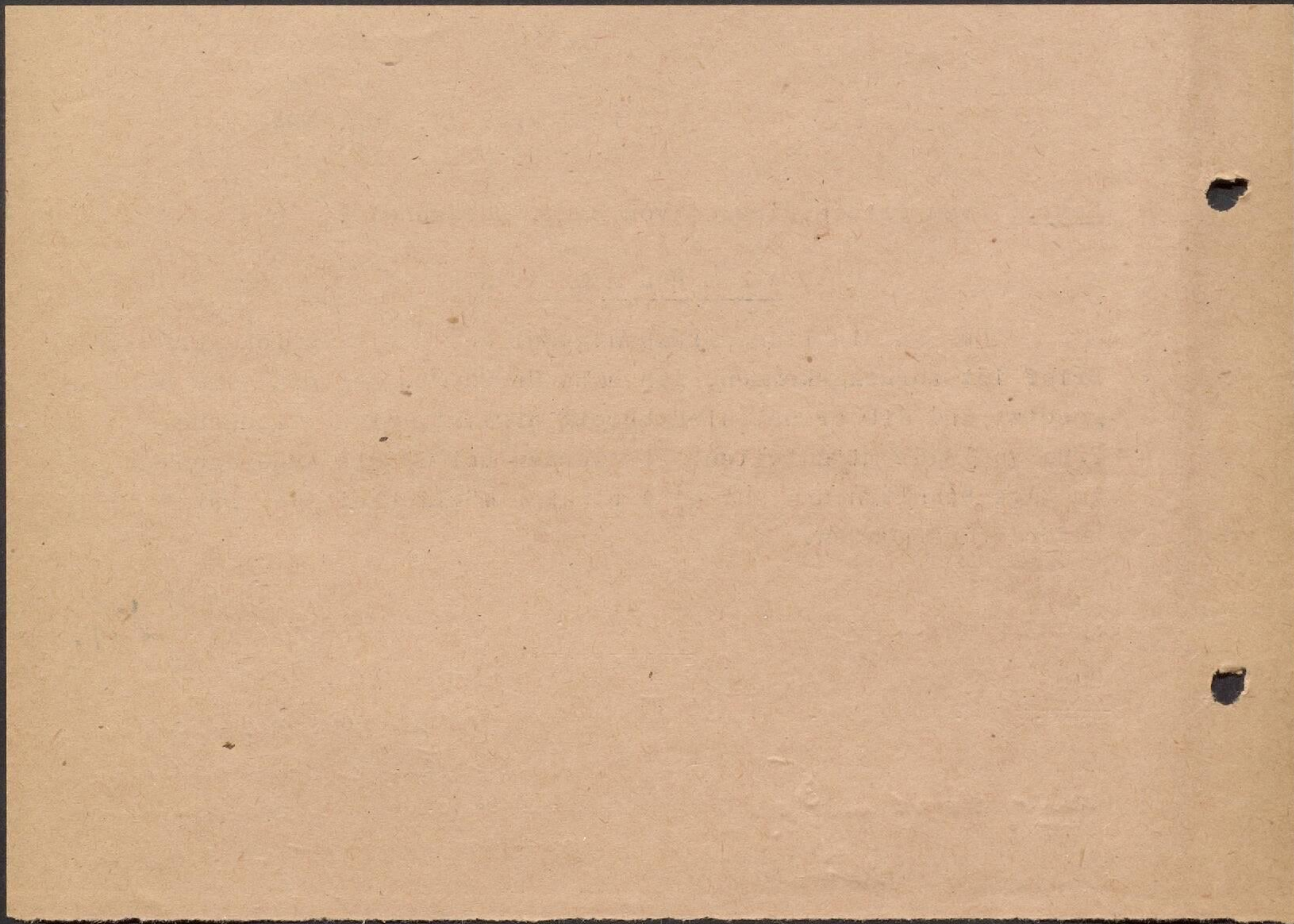
mit der  
Herrn Dr. Z. vorlegen.

mit Wort am 5/9.  
W.

Dr. / Wir bitten Prippung  
der Frage, wie Brief  
in die Schweiz befördert  
werden kann. 31.8.46  
Lh.

Lh. 54.







Deidesheim, d. 14.8.46

19. Aug. 1946

Herrn Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerling  
Rechtsanwalt  
( 17 a ) Heidelberg  
Neuenheimer Landstr. 4

*K/Alm*

Sehr geehrter Herr Doktor

in Ergänzung meines Schreibens vom 1.8. in Sachen meines Hauses  
in Baden-Baden, Maria Victoriast. 18, sende ich Ihnen die Abschrift eines  
Briefes des Häusermaklers Stockmann dort, an den ich mich um Auskunft wandte  
wie s.Z. das Kaufangebot der Vorbesitzerin und die Preissetzung zu Stan-  
de gekommen sind. Die Angaben sind nach meiner Meinung sehr wichtig für  
die Beurteilung des Falles.

Halten Sie es auch für zweckmäßig, daß ich schon jetzt auch  
das von Stockmann empfohlene Gutachten des Architekten einhole? Möre ich



Ich nichts von Ihnen, so lasse ich diese Sache einstweilen auf sich  
beruhen, bis etwa die Antwort aus der Schweiz eingetroffen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihre ergebene

F. Piper Buhl



— 0 — 0 — 0 — 0 — 0 — 0 — 0 — 0 — 0 — 0 —

9. August 1946

Deidesheim/Rheinpfalz

b. w.



Die Verhandlungen sind korrekt geführt worden. Weder von Ihnen noch von mir wurde Frau Falk unter Druck gesetzt, einen Kaufpreis von RM 45.000.- zu akzeptieren.

Ich habe mich bemüht, Ihnen auf Grund meiner Unterlagen die Verhältnisse sachlich darzulegen, die seinerzeit den im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis von RM 45.000.- zustande kommen ließen, und hoffe, Ihnen zunächst mit diesen Angaben gedient zu haben.

Ich begrüße Sie mit verbindlichster Empfehlung

ergebenst

Alfred Stockmann  
Immobilien

gez. A. Stockmann



# ZIVILZENSUR

An Absender zurück wegen Verletzung von Zensur-  
bestimmung No. ....

*Geschäftsbriefe nach dem Ausland  
nicht zugelassen*

Datum 6 AUG 46

Prüfer No. 4074P/28



ZIVILRECHT

Im Auftrage des Reichsgerichts

Veröffentlicht

Verlag des Reichsgerichts

Verlag des Reichsgerichts

Verlag des Reichsgerichts



Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim  
und Steuerberater

(17a) Heidelberg, den 26. Juli 1946

Büro: Neuenheimer Landstraße 4

Telefon 45 65

Wohnung: Moltkestraße 33 a

Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg

Dr. O./De.

An die

F i d e s Treuhand-Vereinigung  
Abteilung D

Z ü r i c h (Schweiz)

Bahnhofstr. 31

Betr.: Frau Hilda F a l k, früher Baden-Baden  
Maria Viktoriastr. 18, jetzt Bagnières de Bigorre (H.P.)

Ihre Zeichen : 1/we

*H* Frau Frieda P i p e r - von B u h l, Deidesheim,  
hat mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in der Ange-  
legenheit ihres Hauses Baden-Baden, Maria Viktoriastr. 18,  
beauftragt. Ich erlaube mir, auf Ihr Schreiben vom 5. Juni  
1946 folgendes zu erwidern:

*F* Meine Mandantin muss die Unterstellung, dass der  
Hauskauf nur unter Ausnutzung der damaligen ausserordent-  
lichen Verhältnisse zustande gekommen sei, mit aller Ent-  
schiedenheit zurückweisen. Die Apostrophierung des Wortes  
"gekauft" in Ihrem Schreiben stellt <sup>dem</sup> einen durch nichts  
gerechtfertigten Vorwurf dar und die Behauptung, dass das  
Anwesen <sup>eine</sup> einen Wert von RM 140.000.-- besessen habe,  
entspricht in keiner Weise den Tatsachen.

*li* Im einzelnen ist über das Zustandekommen des Haus-  
kaufes folgendes zu bemerken:

1. Der Verkauf erfolgte bereits im März 1938, also zu  
einer Zeit, in der ein behördlicher Druck auf die Juden  
zum Verkauf ihrer Häuser noch nicht ausgeübt wurde. Die



Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens wurde erst viel später, nämlich am 3. Dezember 1938, erlassen.

Der Verkauf kam unter ganz normalen Bedingungen zustande und die Verhandlungen wurden in der loyalsten Form geführt. Meine Mandantin hatte sich durch den Häusermakler S t o c k m a n n eine Reihe von Grundstücken anbieten lassen, nachdem sie ihren ursprünglichen Plan, ein Haus in Baden-Baden lediglich zu mieten, mangels geeigneter Angebote nicht durchführen konnte. Es war im übrigen ein reiner Zufall, dass im vorliegenden Fall die Verkäuferin gerade eine Jüdin war, und meine Mandantin ist sich hierüber überhaupt erst nach Abschluss des Kaufvertrages klar geworden.

2. Das von Frau F a l k verkaufte Haus hatte damals einen steuerlichen Einheitswert von RM 40.500.-. Frau Falk verlangte von sich aus einen Kaufpreis von RM 45.000.-, der von meiner Mandantin anstandslos akzeptiert wurde. Dieser Kaufpreis stand auch keinesfalls in einem Missverhältnis zu dem wirklichen Wert des Objekts. Es handelte sich um ein Haus, welches etwa in den 70er oder 80-er Jahren des vorigen Jahrhunderts gebaut worden ist und dessen baulicher Zustand ein sehr schlechter war. Meine Mandantin musste zur Wiederinstandsetzung einen Betrag von etwa RM 16.000.- aufwenden. Ausserdem wurde das Haus durch einen Sachverständigen, den Architekten W a l k e r in Baden-Baden, geschätzt und mit höchstens RM 40.000.- bewertet. Meine Mandantin hätte dieses Anwesen auch niemals zur Kapitalanlage erworben, zu



einer Zeit, zu der von einer "Flucht in die Sachwerte" überhaupt noch nicht gesprochen werden konnte, sondern sie hat dieses unmoderne, in ausserordentlich schlechtem Zustande befindliche und, wie sich später herausstellte, sogar mit Schwamm behaftete Haus nur deshalb erworben, weil es hauptsächlich für das Wohnen im Winter bestimmt war und bequem in der Nähe der Innenstadt lag. Wenn zur damaligen Zeit ein höherer Preis gerechtfertigt gewesen wäre, so hätte meine Mandantin nicht gezögert, auch diesen zu bezahlen.

3. Im Gegenteil ist bei dem Hauskauf eher eine Benachteiligung meiner Mandantin eingetreten, denn bei den späteren Instandsetzungsarbeiten stellte sich heraus, dass sich das Haus in einem noch viel schlechteren Zustand befand, als ursprünglich angenommen worden war. Vor allem zeigten sich schwammartige Erscheinungen am Dachstuhl und beträchtliche Schäden am Dach, die erst dann offenbar wurden, als der Blechbeschlag vom Holzwerk entfernt wurde. Diese nachträglich offenbar gewordenen Schäden hätten nach der Meinung des Architekten meiner Mandantin eine Minderung des gezahlten Kaufpreises um mindestens RM 5.000.- gerechtfertigt. Dennoch hat sich meine Mandantin im Wege des Vergleichs mit einer Ausgleichszahlung von RM 800.- zufriedengegeben, weil sie es als unfair ablehnte, mit Frau Falk, die als Jüdin in einem Rechtsstreit unter den damaligen politischen Verhältnissen benachteiligt worden wäre, in dieser Angelegenheit zu prozessieren.



Aus dieser ganzen Darlegung des Sachverhalts ist ohne weiteres zu entnehmen, dass irgendeine Wiedergutmachung weder rechtlich erzwingbar ist, noch unter moralischen Gesichtspunkten von meiner Mandantin, die übrigens nie der Nazi-Partei nahegestanden hat oder Antisemitin gewesen ist, erwartet werden kann.

Ich bitte Sie, Ihre Auftraggeberin entsprechend verständigen zu wollen.

Hochachtungsvoll

*A. Wimmer*

Rechtsanwalt



# WEINGUT REICHSRAT v. BUHL

265



FERNSPRECHER NR. 210

Bank-Konto: Deutsche Bank, Filiale Neustadt an der Weinstraße  
Postscheck-Konto Nummer 13500 Amt Ludwigshafen am Rhein

FERNSPRECHER NR. 210

P/K

(18) DEIDESHEIM, den 1. August 1946  
AN DER WEINSTRASSE

Herrn  
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich  
Rechtsanwalt und Steuerberater

(17a) Heidelberg  
Neuenheimer Landstraße 4

5. Aug. 1946

Heimerich

W.R. am 16.8.46

7.8.46

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich bestätige Ihnen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 26.7. nebst Anlage und bin froh, die Angelegenheit in Ihren bewährten Händen zu wissen.

Es ist nun die Antwort der Fides abzuwarten. Ich weiß nicht, ob Ihnen Herr Dr.Zartmann gesagt hat, daß zufälligerweise vor Wochen durch einen hier vorsprechenden Schweizer Geschäftsfreund, dessen Firma durch die Züricher Fides steuerberaten wird, sich die Gelegenheit ergab, den Schweizern Mitteilung darüber machen zu lassen, welcher Art, Stellung und Gesinnung die Persönlichkeit sei, an die sie einen Brief derartiger beleidigender Unterstellung aufgrund einseitiger Informationen schickten. Vielleicht hat dies Ihrem Schreiben schon etwas vorarbeiten können.

Eine kleine Richtigstellung oder vielmehr genauere Fixierung der Ihnen durch Dr.Zartmann gemachten Angaben möchte ich mir heute noch erlauben. Vielleicht wird in der Schweizer Antwort Bezug genommen auf den von unserer Seite behaupteten schlechten Zustand des Hauses. An sich ist nämlich das Badener Haus sehr solid gebaut und hat sicher ehemals viel Geld gekostet. Es war von der letzten Besitzerin auch oberflächlich in Ordnung gehalten worden bis auf den völlig verwilderten Garten. Die näheren Untersuchungen aber ergaben, daß seit Jahren nichts Gründliches mehr gemacht worden war. Auch war die Zentralheizung überaltert, es war keine Möglichkeit, eine Garage einzubauen, was heutzutage doch eigentlich schon eine *conditio sine qua non* für derartige Besitzungen ist. Das ursprüngliche



Einfamilienhaus war durch Aufteilung in zwei getrennte Etagen verwandelt, wodurch in beiden Wohnungen sehr erhebliche Mängel entstanden, deren Beseitigung mit herbeiführten, daß anstelle der vom Architekten im ersten Anschlag berechneten ~~RM~~ 16.000.- inklusive Garagenbau später ~~RM~~ 24.000.- ohne Garage-entstanden.

<sup>in dem</sup> Daß das Auffinden von Schwamm im Dachgebälk des Hauses nicht zu größeren Reklamationen kam, lag daran, daß die Untersuchung des Befundes bei der Karlsruher Technischen Hochschule ergab, es handle sich um eine nur für Holzwerk gefährliche Schwammart und nicht um den echten, den steinzersetzenden Hausschwamm. Entstanden war dieser Schwamm aber nur durch jahrelange Nachlässigkeiten. Ein Bad im Mansardenstock war undicht und hatte sogar durch die Decke des Treppenhauses durchgeleckt. Diese von mir sofort bemerkten Flecken erklärte Frau Falk, nur durch ein einmaliges Überlaufen des Bades entstanden. Das Aufdecken der Dielen, nachdem der Linoleumbelag entfernt worden war, ergab aber die unglaublichen Zustände und zugleich die Unwahrhaftigkeit der Angaben, es handle sich nur um ein einmaliges Mißgeschick.

Vielleicht ist es für Sie nicht unwesentlich, diese Einzelheiten zu kennen. Das Haus wirkt von außen unverhältnismäßig groß und stattlich, weil seine Fassade in schwerem Renaissancestil gebaut ist, und weil die Zimmer sehr hoch gestockt sind. Es ist aber keineswegs so geräumig wie man von außen her vermuten könnte. Ein großes Treppenhaus nimmt unverhältnismäßig viel Platz fort und eine derartige Raumverschwendung vergangener Jahrzehnte wirkt zwar sehr vorstellig, macht aber in heutiger Zeit ein Haus nicht gerade wertvoller.

Indem ich Ihnen diese nähere Beschreibung des Besitzes zu Ihrer ~~näheren~~ Information gebe, bin ich

mit vorzüglicher Hochachtung!

Ihre ergebene

F. Piper v. Bunt



W.V. 2078. ✓

26. Juli 1946

Dr. H. / Dr.

Frau  
Frieda Piper-von Buhl  
Deidesheim

Sehr geehrte gnädige Frau!

Herr Dr. Z artmann von der Rheinischen Treuhand-Gesellschaft A.G. hat mir in Ihrem Auftrag Ihre Hausangelegenheit zur Bearbeitung übergeben. Ich habe an die Fides Treuhand-Vereinigung in Zürich unter Verwertung Ihrer Informationen das abschriftlich beiliegende Schreiben gerichtet, das, wie ich annehme, Ihre Billigung finden wird. Ich werde Sie über die weiteren Vorgänge auf dem laufenden halten.

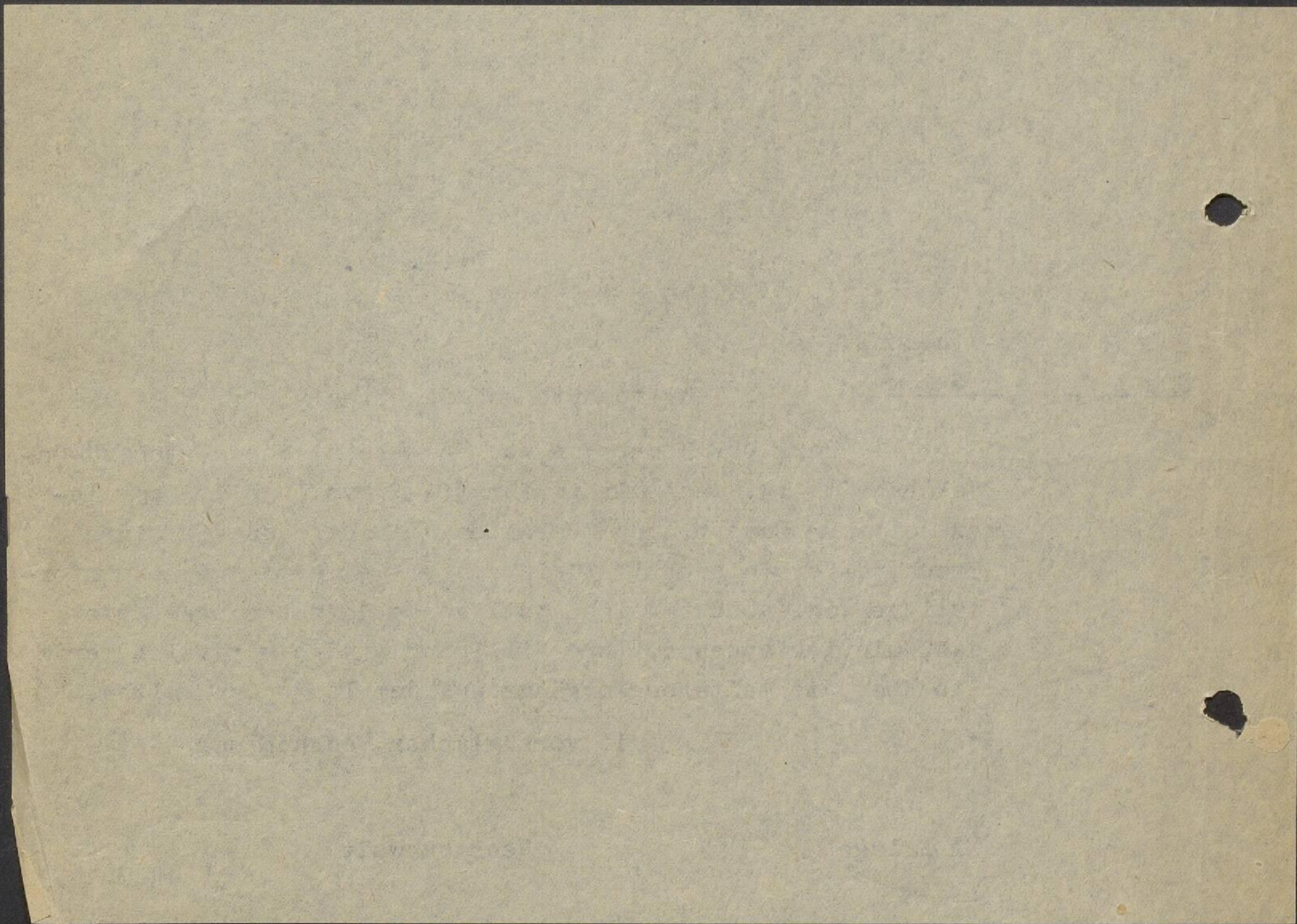
Mit vorzüglicher Hochachtung

1 Anlage

Rechtsanwalt

2605







26. Juli 1946

Dr. O./De.

An die

F i d e s Treuhand-Vereinigung  
Abteilung D

Zürich (Schweiz)

Bahnhofstr. 31

Betr.: Frau Hilda F a l k, früher Baden-Baden  
Maria Viktoriastr. 18, jetzt Bagnières de Bigorre (F.F.)

Ihre Zeichen : 1/we

Frau Frieda P i p e r - von B u b l, Deidesheim,  
hat mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in der Ange-  
legenheit ihres Hauses Baden-Baden, Maria Viktoriastr. 18,  
beauftragt. Ich erlaube mir, auf Ihr Schreiben vom 5. Juni  
1946 folgendes zu erwidern:

Meine Mandantin muss die Unterstellung, dass der  
Hauskauf nur unter Ausnutzung der damaligen ausserordent-  
lichen Verhältnisse zustandekommen sei, mit aller Ent-  
schiedenheit zurückweisen. Die Apotrophierung des Wortes  
"gekauft" in Ihrem Schreiben stellt einen durch nichts  
gerechtfertigten Vorwurf dar und die Behauptung, dass das  
Anwesen einen Wert von RM 140.000.-- besessen habe,  
entspricht in keiner Weise den Tatsachen.

Im einzelnen ist über das Zustandekommen des Haus-  
kaufes folgendes zu bemerken:

1. Der Verkauf erfolgte bereits im Jahr 1933, also zu  
einer Zeit, in der ein behördlicher Druck auf die Juden  
zum Verkauf ihrer Häuser noch nicht ausgeübt wurde. Die



Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens wurde erst viel später, nämlich am 3. Dezember 1938, erlassen.

Der Verkauf kam unter ganz normalen Bedingungen zustande und die Verhandlungen wurden in der loyalsten Form geführt. Meine Mandantin hatte sich durch den Häusermakler S t a a k m a n n eine Reihe von Grundstücken anbieten lassen, nachdem sie ihren ursprünglichen Plan, ein Haus in Baden-Baden lediglich zu mieten, mangels geeigneter Angebote nicht durchführen konnte. Es war im Übrigen ein reiner Zufall, dass in vorliegendem Fall die Verkäuferin gerade eine Jüdin war, und meine Mandantin ist sich hierüber überhaupt erst nach Abschluss des Kaufvertrages klar geworden.

2. Das von Frau P a l k verkaufte Haus hatte damals einen steuerlichen Einheitswert von RM 40.500.--. Frau Palk verlangte von sich aus einen Kaufpreis von RM 45.000.--, der von meiner Mandantin anstandslos akzeptiert wurde. Dieser Kaufpreis stand auch keinesfalls in einem Verhältnis zu dem wirklichen Wert des Objekts. Es handelte sich um ein Haus, welches etwa in den 70er oder 80-er Jahren des vorigen Jahrhunderts gebaut worden ist und dessen baulicher Zustand ein sehr schlechter war. Meine Mandantin musste zur Wiederingandsetzung einen Betrag von etwa RM 16.000.-- aufwenden. Außerdem wurde das Haus durch einen Sachverständigen, den Architekten P a l k e r in Baden-Baden, geschätzt und mit höchstens RM 40.000.-- bewertet. Meine Mandantin hätte dieses Anwesen auch niemals zur Kapitalanlage erworben, zu



einer Zeit, zu der von einer "Flucht in die Sachwerte" überhaupt noch nicht gesprochen werden konnte, sondern sie hat dieses unmoderne, in ausserordentlich schlechten Zustände befindliche und, wie sich später herausstellte, sogar mit schwamm behaftete Haus nur deshalb erworben, weil es hauptsächlich für das Wohnen im Winter bestimmt war und bequem in der Nähe der Innenstadt lag. Wenn zur damaligen Zeit ein höherer Preis gerechtfertigt gewesen wäre, so hätte meine Mandantin nicht gezögert, auch diesen zu bezahlen.

3. Im Gegenteil ist bei dem Hauskauf eher eine Benachteiligung meiner Mandantin eingetreten, denn bei den späteren Instandsetzungsarbeiten stellte sich heraus, dass sich das Haus in einem noch viel schlechteren Zustand befand, als ursprünglich angenommen worden war. Vor allem zeigten sich schwammartige Erscheinungen am Dachstuhl und beträchtliche Schäden am Dach, die erst dann offenbar wurden, als der Blechbeschlag vom Holwerk entfernt wurde. Diese nachträglich offenbar gewordenen Schäden hätten nach der Meinung des Architekten meiner Mandantin eine Verringerung des gezahlten Kaufpreises um mindestens RM 5.000.- gerechtfertigt. Dennoch hat sich meine Mandantin im Wege des Vergleichs mit einer Ausgleichszahlung von RM 500.- zufriedengegeben, weil sie es als unfair ablehnte, mit Frau Falk, die als Jüdin in einem Rechtsstreit unter den damaligen politischen Verhältnissen benachteiligt worden wäre, in dieser Angelegenheit zu prozessieren.



Aus dieser ganzen Darlegung des Sachverhalts ist ohne weiteres zu entnehmen, dass irgendeine Wiedergutmachung weder rechtlich erzwingbar ist, noch unter moralischen Gesichtspunkten von meiner Mandantin, die übrigens nie der Nazi-Partei angehört hat oder Antisemitin gewesen ist, erwartet werden kann.

Ich bitte Sie, Ihre Auftragserteilung in entsprechender Weise zu erteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt



Heidelberg, den 19.7.1946

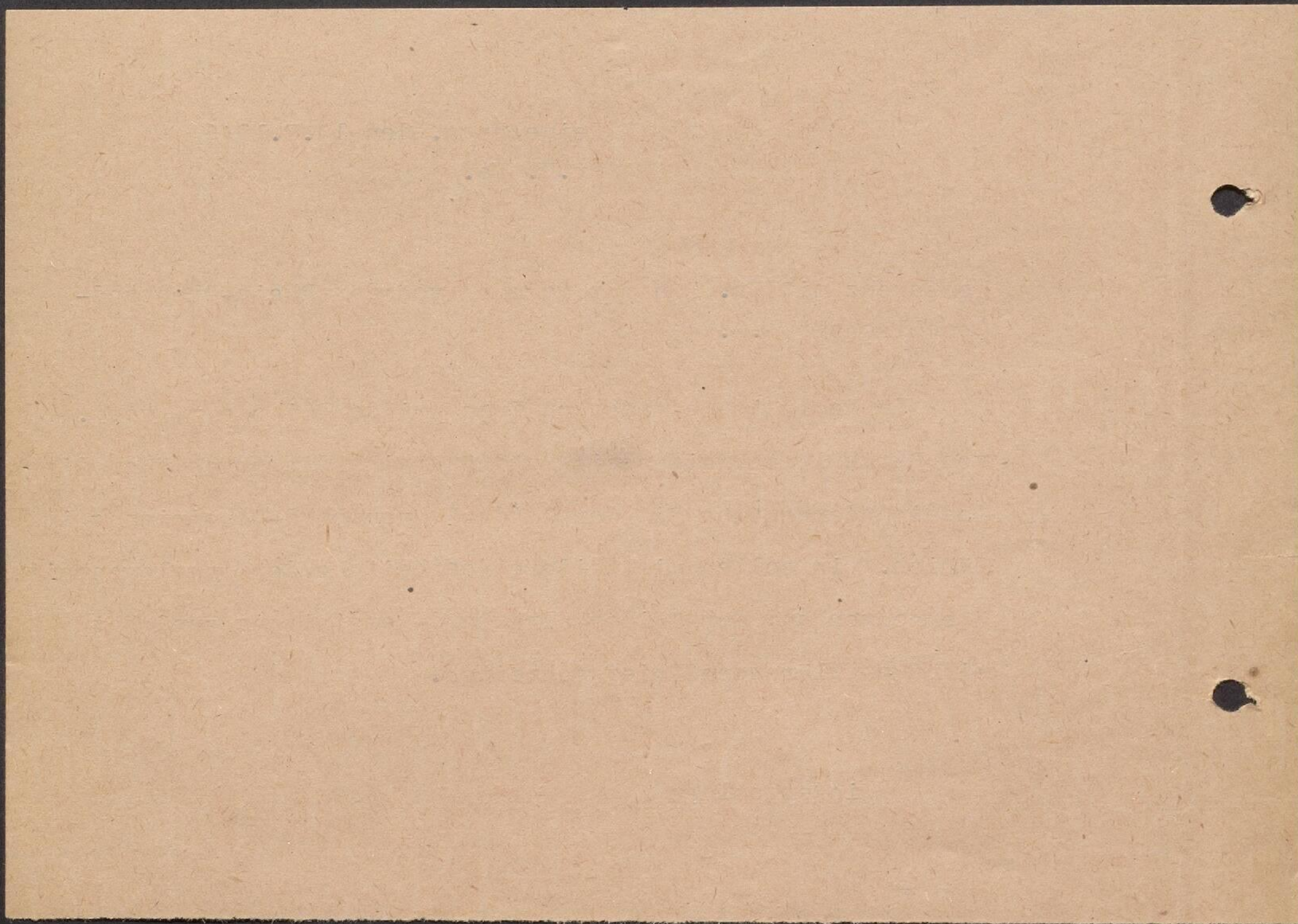
Dr.H./De.

Konferenz mit Dr. Z a r t m a n n von der Rhein-Treuhand-Gesellschaft A.G.

Er kommt im Auftrag von Frau Frieda P i p e r, verw.  
von B u h l in Deidesheim und übergibt die Akten über die  
Auseinandersetzung mit der "Fides" Treuhand-Vereinigung in  
Zürich. Wir sollen die weitere Bearbeitung der Angelegenheit  
übernehmen und der "Fides" Treuhand-Vereinigung zunächst  
einen aufklärenden Brief schreiben.

Wiedervorlage







Verzeichnis der Herrn Rechtsanwalt Dr. Heimerich übergebenen

Schriftstücken in Sachen Piper-von Buhl/Falk

Schreiben an Dr. Zartmann vom 28.6.1946

Schreiben der "Fides" an Frau P.v.B. vom 5.6.1946

Notizen von Frau P.v.B.

Schreiben der Frau F. an Frau P.v.B. vom 17.10.1939

Schreiben von Frau P.v.B. an Frau F. (Durchschlag) vom 27.10.1939

" " " " Herrn Stockmann vom 1.9.1938

" " Rechtsanwalt Dr. Bauer an Frau F. vom 20.8.1938

" " Architekt Walker an Fr.P.v.B.v.19.8.1938 nebst  
Kostenvoranschlag

Kostenvoranschlag von Architekt Walker vom 22.3.1938

Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Bauer an Fr.P.v.B.vom 6.I. 1939

" " Frau P.v.B.an Rechtsanwalt Dr.Bauer v.16.9.1938



Verzeichnis der Mitglieder des Vereins

der Freunde der Naturgeschichte in der Provinz Hannover

Der Verein ist im Jahre 1851 gegründet worden.

Die Mitglieder sind in zwei Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse besteht aus Mitgliedern, welche

den Namen des Vereins auf dem Titelblatt

des Vereinsjahresbuchs eingetragen haben.

Die zweite Klasse besteht aus Mitgliedern, welche

den Namen des Vereins auf dem Titelblatt

des Vereinsjahresbuchs eingetragen haben.

Die Mitglieder der ersten Klasse zahlen

den Beitrag von 10 Mark pro Jahr.